

Akkreditierungsbericht

Programmakkreditierung – Bündelverfahren

Raster Fassung 02 – 04.03.2020

► Inhaltsverzeichnis

Hochschule	Universität Hildesheim
Ggf. Standort	

Studiengang 01	Sozial- und Organisationspädagogik (<i>demnächst: Sozialpädagogik</i>)		
Abschlussbezeichnung	Bachelor of Arts (B.A.)		
Studienform	Präsenz	<input checked="" type="checkbox"/>	Fernstudium <input type="checkbox"/>
	Vollzeit	<input checked="" type="checkbox"/>	Intensiv <input type="checkbox"/>
	Teilzeit	<input type="checkbox"/>	Joint Degree <input type="checkbox"/>
	Dual	<input type="checkbox"/>	Kooperation § 19 MRVO <input type="checkbox"/>
	Berufs- bzw. ausbildungsbegleitend	<input type="checkbox"/>	Kooperation § 20 MRVO <input type="checkbox"/>
Studiendauer (in Semestern)	6		
Anzahl der vergebenen ECTS-Punkte	180 ECTS-Leistungspunkte		
Bei Masterprogrammen:	konsekutiv <input type="checkbox"/>	weiterbildend <input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Aufnahme des Studienbetriebs am (Datum)	WS 2003/2004		
Aufnahmekapazität (Maximale Anzahl der Studienplätze)	118	Pro Semester <input type="checkbox"/>	Pro Jahr <input checked="" type="checkbox"/>
Durchschnittliche Anzahl* der Studienanfänger*innen	115	Pro Semester <input type="checkbox"/>	Pro Jahr <input checked="" type="checkbox"/>
Durchschnittliche Anzahl* der Absolvent*innen	98	Pro Semester <input type="checkbox"/>	Pro Jahr <input checked="" type="checkbox"/>
* Bezugszeitraum:	2017–2023		

Konzeptakkreditierung	<input type="checkbox"/>
Erstakkreditierung	<input type="checkbox"/>
Reakkreditierung Nr. (Anzahl)	3

Verantwortliche Agentur	Zentrale Evaluations- und Akkreditierungsagentur Hannover
Zuständige*r Referent*in	Dagmar Ridder
Akkreditierungsbericht vom	05.08.2024





Studiengang 02	Sozial- und Organisationspädagogik		
Abschlussbezeichnung	Master of Arts (M.A.)		
Studienform	Präsenz	<input checked="" type="checkbox"/>	Fernstudium <input type="checkbox"/>
	Vollzeit	<input checked="" type="checkbox"/>	Intensiv <input type="checkbox"/>
	Teilzeit	<input type="checkbox"/>	Joint Degree <input type="checkbox"/>
	Dual	<input type="checkbox"/>	Kooperation § 19 MRVO <input type="checkbox"/>
	Berufs- bzw. ausbildungsbegleitend	<input type="checkbox"/>	Kooperation § 20 MRVO <input type="checkbox"/>
Studiendauer (in Semestern)	4		
Anzahl der vergebenen ECTS-Punkte	120 ECTS-Leistungspunkte		
Bei Masterprogrammen:	konsekutiv	<input checked="" type="checkbox"/>	weiterbildend <input type="checkbox"/>
Aufnahme des Studienbetriebs am (Datum)	WS 2005/2006		
Aufnahmekapazität (Maximale Anzahl der Studienplätze)	38	Pro Semester <input type="checkbox"/>	Pro Jahr <input checked="" type="checkbox"/>
Durchschnittliche Anzahl* der Studienanfänger*innen	41	Pro Semester <input type="checkbox"/>	Pro Jahr <input checked="" type="checkbox"/>
Durchschnittliche Anzahl* der Absolvent*innen	36	Pro Semester <input type="checkbox"/>	Pro Jahr <input checked="" type="checkbox"/>
* Bezugzeitraum:	2017–2023		

Konzeptakkreditierung	<input type="checkbox"/>
Erstakkreditierung	<input type="checkbox"/>
Reakkreditierung Nr. (Anzahl)	3

Studiengang 03	Soziale Dienste		
Abschlussbezeichnung	Master of Arts (M.A.)		
Studienform	Präsenz	<input checked="" type="checkbox"/>	Fernstudium <input type="checkbox"/>
	Vollzeit	<input checked="" type="checkbox"/>	Intensiv <input type="checkbox"/>
	Teilzeit	<input type="checkbox"/>	Joint Degree <input type="checkbox"/>
	Dual	<input checked="" type="checkbox"/>	Kooperation § 19 MRVO <input type="checkbox"/>
	Berufs- bzw. ausbildungsbegleitend	<input type="checkbox"/>	Kooperation § 20 MRVO <input type="checkbox"/>
Studiendauer (in Semestern)	4		
Anzahl der vergebenen ECTS-Punkte	120 ECTS-Leistungspunkte		
Bei Masterprogrammen:	konsekutiv	<input checked="" type="checkbox"/>	weiterbildend <input type="checkbox"/>
Aufnahme des Studienbetriebs am (Datum)	WS 2018/2019		



Aufnahmekapazität (Maximale Anzahl der Studienplätze)	12	Pro Semester <input type="checkbox"/>	Pro Jahr <input checked="" type="checkbox"/>
Durchschnittliche Anzahl* der Studienanfänger*innen	4	Pro Semester <input type="checkbox"/>	Pro Jahr <input checked="" type="checkbox"/>
Durchschnittliche Anzahl* der Absolvent*innen	1	Pro Semester <input type="checkbox"/>	Pro Jahr <input checked="" type="checkbox"/>
* Bezugszeitraum:	2017–2023		

Konzeptakkreditierung	<input type="checkbox"/>
Erstakkreditierung	<input type="checkbox"/>
Reakkreditierung Nr. (Anzahl)	1



Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis	5
Ergebnisse auf einen Blick	8
Studiengang 01 Sozial- und Organisationspädagogik (B.A.)	8
Studiengang 02 Sozial- und Organisationspädagogik (M.A.)	9
Studiengang 03 Soziale Dienste (M.A.)	10
Kurzprofil des Studiengangs	11
Studiengang 01 Sozial- und Organisationspädagogik (B.A.)	11
Studiengang 02 Sozial- und Organisationspädagogik (M.A.)	12
Studiengang 03 Soziale Dienste (M.A.)	13
Zusammenfassende Qualitätsbewertungen der Gutachter*innen	14
Studiengang 01 Sozial- und Organisationspädagogik (B.A.)	14
Studiengang 02 Sozial- und Organisationspädagogik (M.A.)	14
Studiengang 03 Soziale Dienste (M.A.)	14
1 Prüfbericht: Erfüllung der formalen Kriterien	16
1.1 Studienstruktur und Studiendauer (§ 3 MRVO)	16
1.2 Studiengangsprofile (§ 4 MRVO)	16
1.3 Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten (§ 5 MRVO)	17
1.4 Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen (§ 6 MRVO)	18
1.5 Modularisierung (§ 7 MRVO)	19
1.6 Leistungspunktesystem (§ 8 MRVO)	20
1.7 Anerkennung und Anrechnung (Art. 2 Abs. 2 StAkkrStV)	21
1.8 Besondere Kriterien für Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen (§ 9 MRVO) (<i>Wenn einschlägig</i>)	22
1.9 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme (§ 10 MRVO) (<i>Wenn einschlägig</i>)	22
2 Gutachten: Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien	23
2.1 Schwerpunkte der Bewertung / Fokus der Qualitätsentwicklung	23
2.2 Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien	23
2.2.1 Qualifikationsziele und Abschlussniveau (§ 11 MRVO)	23
2.2.2 Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung (§ 12 MRVO)	28
2.2.3 Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge (§ 13 MRVO)	49
2.2.4 Studienerfolg (§ 14 MRVO)	51
2.2.5 Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich (§ 15 MRVO)	53
2.2.6 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme (§ 16 MRVO) (<i>Wenn einschlägig</i>)	55
2.2.7 Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen (§ 19 MRVO) (<i>Wenn einschlägig</i>)	55
2.2.8 Hochschulische Kooperationen (§ 20 MRVO) (<i>Wenn einschlägig</i>)	55
2.2.9 Besondere Kriterien für Bachelorausbildungsgänge an Berufsakademien (§ 21 MRVO)	56



3 Begutachtungsverfahren	57
3.1 Allgemeine Hinweise	57
3.2 Rechtliche Grundlagen	57
3.3 Gutachter*innen	57
4 Datenblatt	58
4.1 Daten zum Studiengang	58
4.2 Daten zur Akkreditierung	63
5 Glossar	65
Anhang 66	
§ 3 Studienstruktur und Studiendauer	66
§ 4 Studiengangsprofile	66
§ 5 Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten	67
§ 6 Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen	67
§ 7 Modularisierung	68
§ 8 Leistungspunktesystem	69
Art. 2 Abs. 2 StAkkrStV Anerkennung und Anrechnung*	70
§ 9 Besondere Kriterien für Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen	70
§ 10 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme	70
§ 11 Qualifikationsziele und Abschlussniveau	71
§ 12 Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung	72
§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und Satz 5	72
§ 12 Abs. 1 Satz 4	72
§ 12 Abs. 2	72
§ 12 Abs. 3	72
§ 12 Abs. 4	73
§ 12 Abs. 5	73
§ 12 Abs. 6	73
§ 13 Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge	73
§ 13 Abs. 1	73
§ 13 Abs. 2 und 3	73
§ 14 Studienerfolg	74
§ 15 Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich	74
§ 16 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme	74
§ 19 Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen	75
§ 20 Hochschulische Kooperationen	75
§ 21 Besondere Kriterien für Bachelorausbildungsgänge an Berufsakademien	76





Ergebnisse auf einen Blick

Studiengang 01 Sozial- und Organisationspädagogik (B.A.)

Entscheidungsvorschlag der Agentur zur Erfüllung der formalen Kriterien gemäß Prüfbericht (Ziffer 1)

Die formalen Kriterien sind

erfüllt

nicht erfüllt

Bei Nichterfüllung mindestens eines Kriteriums: Nach eingehender Beratung mit der Hochschule schlägt die Agentur dem Akkreditierungsrat folgende Auflage vor:

- Auflage 1 (Kriterium § 7): Fehlende Angaben zu Prüfungsdauer und -umfang sind für alle Prüfungsformen zu ergänzen.

Entscheidungsvorschlag der Gutachter*innen zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien gemäß Gutachten (Ziffer 2)

Die fachlich-inhaltlichen Kriterien sind

erfüllt

nicht erfüllt

Gesonderte Zustimmung bei reglementierten Studiengängen gemäß § 25 Abs. 1 Satz 3 und 4 MRVO

*Nicht angezeigt (Das Verfahren der staatlichen Anerkennung als Sozialpädagoge/Sozialpädagogin ist hier dem Studium nachgeschaltet. Erst nach erfolgreichem Studienabschluss kann die Anmeldung zur staatlichen Anerkennung erfolgen und das dafür vorgeschriebene Praktikum beginnen. Absolvent*innen erwerben somit mit ihrem Abschluss nicht gleichzeitig die staatliche Anerkennung als Sozialarbeiter*in).*



Studiengang 02 Sozial- und Organisationspädagogik (M.A.)

Entscheidungsvorschlag der Agentur zur Erfüllung der formalen Kriterien gemäß Prüfbericht (Ziffer 1)

Die formalen Kriterien sind

erfüllt

nicht erfüllt

Bei Nichterfüllung mindestens eines Kriteriums: Nach eingehender Beratung mit der Hochschule schlägt die Agentur dem Akkreditierungsrat folgende Auflagen vor:

- Auflage 1 (Kriterium § 7): Fehlende Angaben zu Prüfungsdauer und -umfang sind für alle Prüfungsformen zu ergänzen.
- Auflage 2 (Kriterium § 6): Das Diploma Supplement der beiden Masterstudiengänge sollte mit seinen studiengangsspezifischen Informationen den Aussagen der jeweiligen, aktuellen Ordnungen sowie auf formaler Ebene der aktuellen Vorlage fürs Diploma Supplement von HRK und KMK entsprechen (s. <https://www.hrk.de/mitglieder/arbeitsmaterialien/diploma-supplement/>).
- Auflage 3 (Art. 2 Abs. 2 StAkkrStV): Es wird erwartet, dass auch die Prüfungsordnungen der Masterstudiengänge eine Regelung aufweisen zur Anrechnung außerhochschulisch erbrachter Leistungen von bis zu 50% der im Rahmen eines Studiengangs nachzuweisenden Kompetenzen. Für diese Form der Anrechnung wird i.d.R. die Gleichwertigkeit von Inhalt und Niveau sowie des Umfangs geprüft.

Entscheidungsvorschlag der Gutachter*innen zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien gemäß Gutachten (Ziffer 2)

Die fachlich-inhaltlichen Kriterien sind

erfüllt

nicht erfüllt

Gesonderte Zustimmung bei reglementierten Studiengängen gemäß § 25 Abs. 1 Satz 3 und 4 MRVO

Nicht angezeigt



Studiengang 03 Soziale Dienste (M.A.)

Entscheidungsvorschlag der Agentur zur Erfüllung der formalen Kriterien gemäß Prüfbericht (Ziffer 1)

Die formalen Kriterien sind

erfüllt

nicht erfüllt

Bei Nichterfüllung mindestens eines Kriteriums: Nach eingehender Beratung mit der Hochschule schlägt die Agentur dem Akkreditierungsrat folgende Auflage vor:

- Auflage 1 (Kriterium § 7): Fehlende Angaben zu Prüfungsdauer und -umfang sind für alle Prüfungsformen zu ergänzen.
- Auflage 2 (Kriterium § 6): Das Diploma Supplement der beiden Masterstudiengänge sollte mit seinen studiengangsspezifischen Informationen den Aussagen der jeweiligen, aktuellen Ordnungen sowie auf formaler Ebene der aktuellen Vorlage fürs Diploma Supplement von HRK und KMK entsprechen (s. <https://www.hrk.de/mitglieder/arbeitsmaterialien/diploma-supplement/>).
- Auflage 3 (Art. 2 Abs. 2 StAkkrStV): Es wird erwartet, dass auch die Prüfungsordnungen der Masterstudiengänge eine Regelung aufweisen zur Anrechnung außerhochschulisch erbrachter Leistungen von bis zu 50% der im Rahmen eines Studiengangs nachzuweisenden Kompetenzen. Für diese Form der Anrechnung wird i.d.R. die Gleichwertigkeit von Inhalt und Niveau sowie des Umfangs geprüft.

Entscheidungsvorschlag der Gutachter*innen zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien gemäß Gutachten (Ziffer 2)

Die fachlich-inhaltlichen Kriterien sind

erfüllt

nicht erfüllt

*Die Gutachter*innen schlagen dem Akkreditierungsrat folgende Auflage vor:*

- Auflage 3 (Kriterium § 12 (6)): Es wird ein Konzept bzw. Leitfaden benötigt, der besser darstellt, wie die systematische Verzahnung der Lernorte funktioniert, insbesondere hinsichtlich des verbindlichen Beitrages aus der Praxis. Dabei müssen zum einen die Erwartungen an die Praxispartner besser definiert werden und zum anderen auch ein verbindlicher Austausch der Hochschulen mit den Einrichtungen gepflegt werden. Zudem wäre eine Kriterienliste wünschenswert, nach der die Eignung einer Einrichtung als außerhochschulischer Lernort bewertet wird. Das zu erstellende Konzept/der Leitfaden könnte auch den Aspekt der Qualitätssicherung in geeigneter



Form aufgreifen. Alternativ müsste sonst separat definiert werden, wie die Hochschule die Qualitätssicherung des Studiums am Praxisort garantiert.

Gesonderte Zustimmung bei reglementierten Studiengängen gemäß § 25 Abs. 1 Satz 3 und 4 MRVO

Nicht angezeigt

Kurzprofil des Studiengangs

Studiengang 01 Sozial- und Organisationspädagogik (B.A.)

Der Bachelorstudiengang Sozial- und Organisationspädagogik führt grundständig in die wissenschaftlichen Theorien sowie Forschung und praxisbezogen in die Handlungsfelder der Sozialpädagogik und Sozialen Arbeit ein. Der Studiengang vermittelt theoretische und praktische Kompetenzen, die zu einem fachlich-kompetenten Handeln in sozialen Dienstleistungen befähigen. Dabei wird dem Organisieren und Prozessieren von und in Sozialen Diensten besondere Aufmerksamkeit gewidmet (z. B. in der Kinder- und Jugendhilfe, in Beratungsstellen, in Sozialdiensten in der Altenpflege, in der Schulsozialarbeit).

Die Soziale Arbeit insgesamt ist ein Berufsfeld, das sich auf soziale Dienstleistungen für Menschen über den gesamten Lebenslauf bezieht. Auch wenn ein Schwerpunkt am Institut für Sozial- und Organisationspädagogik (ISOP) in der Kinder- und Jugendhilfe liegt, werden im Studium rechtliche, organisationale und methodische Zugänge für soziale Dienstleistungen in allen Lebensaltern vermittelt. Sowohl die grundsätzliche sozialwissenschaftliche, -rechtliche und -politische Auseinandersetzung mit sozialen Problemen in der Gesellschaft und das organisationale Prozessieren sozialer Dienste, aber auch das konkrete Erlernen von Methoden in der Arbeit mit Einzelpersonen, Gruppen oder im Gemeinwesen sind zentrale Bausteine des Bachelorstudiengangs Sozial- und Organisationspädagogik.

Das Studium der Sozial- und Organisationspädagogik am ISOP ist zudem geprägt von Partizipation, forschungsbasierter Lehre und forschendem Lernen in unterschiedlichsten Formaten, die sich mit aktuellen und innovativen Inhalten der Sozialpädagogik und Sozialen Arbeit auseinandersetzen. Der Studiengang setzt auf eine enge Verbindung von Forschung, Theorie und Praxis. Teil des Bachelorstudiums ist darum nicht nur ein achtwöchiges Pflichtpraktikum, sondern auch ein sechsmonatiges Projektsemester im dritten Semester, in dem die Studierenden selbst in kleinen Gruppen das organisationale Prozessieren von sozialen Herausforderungen erlernen, erfahren, reflektieren und erforschen.

In den Lehrveranstaltungen werden aktuelle Forschungsprojekte des Instituts thematisch aufgenommen und forschendes Lernen ermöglicht. So können eine professionelle Haltung und berufliche Einblicke in



Praktika, studentischen Projekten oder Forschungen des Instituts frühzeitig erprobt und ein sensibler Blick für die vielfältigen Lebenslagen von Menschen entwickelt werden. Der Bachelorstudiengang ist als Vollzeit- und explizit als Präsenzstudium auf drei Jahre angelegt. Mit dem eigenständigen akademischen Abschluss eröffnen sich unterschiedliche Möglichkeiten: Die Fortsetzung im konsekutiven Masterstudium, der Erwerb der staatlichen Anerkennung als Sozialpädagog*in/ Sozialarbeiter*in oder der Eintritt in das Berufsleben als qualifizierte Fachkraft in den Feldern der Sozialen Arbeit.

Studiengang 02 Sozial- und Organisationspädagogik (M.A.)

Der Masterstudiengang „Sozial- und Organisationspädagogik“ vermittelt vertiefte wissenschaftliche Fach- und Methodenkenntnisse sowie die Beherrschung forschender Zugänge für das Handeln und Prozessieren in und von sozialen Organisationen. Es wird analysiert, wie Organisationen Sozialer Arbeit unter dem Blickwinkel von sozialen Veränderungen (z. B. Covid-19-Pandemie, Fachkräfteentwicklung, Digitalisierung) sich entwickeln, sich unterschiedliche Lebenslagen (u. a. „Superdiversity“, soziale Ungleichheit, LGBTQIA+) von Menschen in der gesamten Lebensspanne gestalten und wie die Rechte der Menschen verwirklicht werden sowie gesellschaftliche Entwicklungen, Krisen und Herausforderungen zu Herausforderungen von sozialen Organisationen werden. Der Studiengang vermittelt theoretische, praktische und (forschungs)methodische Kompetenzen, die zu einer professionellen Analyse und Gestaltung von Organisationen in den Feldern der Sozial- und Organisationspädagogik (insbesondere: Kinder- und Jugendhilfe) befähigen. Die Studierenden erlernen ein reflexives, verantwortungsvolles und diversitätssensibles Handeln in sozialen Organisationen und werden ebenfalls für eine wissenschaftliche Weiterqualifikation ausgebildet. Im Studium werden darum theoretische, praktische und forschende Studienelemente gezielt miteinander verknüpft. In einem zweisemestrigen Forschungspraktikum entwickeln Studierende in Gruppen eigene Forschungsprojekte zu selbst gewählten Schwerpunkten.

In das Studium ist ein sechsmonatiges Praktikum integriert. In den Lehrveranstaltungen werden aktuelle Forschungsprojekte des Instituts systematisch aufgenommen und forschendes Lernen ermöglicht. Auch Auslandsaufenthalte sind explizit erwünscht und werden unterstützt. Das zweijährige Vollzeit- und Präsenzstudium Master Sozial- und Organisationspädagogik ist die Grundlage für eine hoch qualifizierte Berufstätigkeit in den Feldern der Sozialen Arbeit genauso wie eine Vorbereitung auf ein Promotionsstudium und eine wissenschaftliche Laufbahn. Auch kann mit einem entsprechenden Zugang ermöglichen Bachelorabschluss in Sozialer Arbeit oder Sozialpädagogik innerhalb des Masterstudiengangs die staatliche Anerkennung als Sozialpädagog*in/Sozialarbeiter*in erworben werden.



Studiengang 03 Soziale Dienste (M.A.)

Der Master „Soziale Dienste“ ist der bundesweit erste konsekutive, berufsintegrierende, duale Masterstudiengang an einer deutschen Universität in diesem Feld. Es ist das Ziel, auf eine hoch qualifizierte Tätigkeit in der Leitungsebene von sozialen Diensten vorzubereiten. Die Studierenden des dualen Masterstudiengangs erwerben ein umfassendes sozial- und organisationspädagogisches Wissen für das Arbeitsfeld der sozialen Dienste der Kinder- und Jugendhilfe und sozialer Dienste am Arbeitsmarkt sowie vertiefte forschungsmethodische Kenntnisse und spezifische Fähigkeiten des professionellen Transfers von berufspraktischem und theoretischem Wissen, das für die fokussierten Arbeitsfelder relevant ist. In dem Studiengang werden innovative Formen des Wissenstransfers zwischen Universität und Berufspraxis als Antwort auf die sich verändernden sozialen Dienste aufbereitet. Im stetigen Austausch mit den Einrichtungen reagieren Studierende auf aktuelle Interessen und Bedarfe von Sozialer Arbeit. Das erworbene theoretische Wissen wird auf berufspraktische Herausforderungen übertragen (Theorie-Praxis-Transfer) und es werden berufspraktische Erfahrungen wissenschaftlich reflektiert (Praxis-Theorie-Transfer). Das Konzept des Studiengangs ermöglicht es, schon während des Studiums aktuelle und spezifische Interessen in direkter Verbindung mit den Trägern der Sozialen Arbeit aufzugreifen, und fördert Fähigkeiten des Wissenstransfers. Das zweijährige duale Studium im Master Soziale Dienste ist die Grundlage für eine hoch qualifizierte Berufstätigkeit in den Feldern der Sozialen Arbeit genauso wie eine Vorbereitung auf ein Promotionsstudium und eine wissenschaftliche Laufbahn. Auch kann mit einem entsprechenden Zugang ermöglichen Bachelorabschluss in Sozialer Arbeit oder Sozialpädagogik innerhalb des Masterstudiengangs die staatliche Anerkennung als Sozialpädagog*in/Sozialarbeiter*in erworben werden (https://www.uni-hildesheim.de/media/fb1/sozialpaedagogik/Studium_Lehre/staatlicheAnerkennung/Informationen_MA-Studierende__SOP__August_2022_.pdf).



Zusammenfassende Qualitätsbewertungen der Gutachter*innen

Studiengang 01 Sozial- und Organisationspädagogik (B.A.)

Bei dem Bachelorstudiengang Sozial- und Organisationspädagogik handelt es sich um einen lang etablierten und gut funktionierenden grundständigen Studiengang. Hohe Studierendenzufriedenheit und ein sehr lernendenzentriertes Studium zeichnen den Studiengang aus. Einen Studieneingangsphase, die zu großem Teil von den Studierenden auch inhaltlich mitgetragen wird, hilft der eher heterogenen Studierendenschaft zusammen zu finden. Der Anwendungsbezug des Studiums ist mit dem Praktikum und dem projektorientierten Lernen gut gegeben. Hervorzuheben ist, dass die Hochschule die Studierenden aktiv in die Gestaltung von Lehr- und Lernprozessen einbezieht (studierendenzentriertes Lehren und Lernen) und Freiräume für ein selbstgestaltetes Studium eröffnet.

*Die Hochschule hatte mit dem Studiengangtitel immer auch die Bedeutung der Organisation im Kontext des Sozialen verdeutlichen wollen. Da der Titel aber sowohl bei Studieninteressierten als auch später bei einer potentiellen staatlichen Anerkennung als Sozialpädagog*in/ Sozialarbeiter*in für Irritationen sorgte, möchte die Hochschule in 2025 den Studiengang „klassisch“ in „Sozialpädagogik“ umbenennen, was von der Gutachtergruppe befürwortet wird. Dadurch soll der Studiengang insgesamt sichtbarer werden.*

Studiengang 02 Sozial- und Organisationspädagogik (M.A.)

Bei dem Masterstudiengang Sozial- und Organisationspädagogik handelt es sich wie beim Bachelor ebenfalls um einen lang etablierten und gut funktionierenden Studiengang. Hohe Studierendenzufriedenheit und ein sehr lernendenzentriertes Studium zeichnen den Studiengang aus. Die berufliche Praxis ist durch das Praxissemester im dritten Semester gut integriert. Gemeinsam mit der Möglichkeit sich im Umfang von 12 ECTS einen individuellen Studienschwerpunkt zuzutzen, unterstützt der Studiengang das Bilden eines persönlichen Profils. Gelobt wird, dass neben der Anwendungsorientierung ein „Sozial- und organisationspädagogisches Forschungspraktikum“ die Forschungskompetenz gemäß Masterniveau fördert.

Ein sehr hoher Anteil der Studierenden arbeitet parallel zum Studium, was zu einer leicht erhöhten Regelstudienzeit führt. Da allerdings häufig parallel aber studiengangsaffin gearbeitet wird, liegt darin der Vorteil, dass Masterthemen aus dem Praxissemester und/oder der beruflichen Tätigkeit generiert werden können, die einen Anwendungsbezug sicherstellen.

Studiengang 03 Soziale Dienste (M.A.)

*Bei dem Masterstudiengang Soziale Dienste handelt es sich um einen noch jungen Studiengang, der mit seiner dualen Ausrichtung ein Angebot an soziale Einrichtungen bietet, Ihre Arbeitnehmer*innen weiter zu*



qualifizieren. Dadurch und auch durch den Studienstart während der Covid-19 Pandemie wird das duale Studienangebot noch wenig nachgefragt, aber die Bemühungen der Hochschule sind da, um den Studien- gang besser am Markt zu positionieren. Studierende profitieren von einer guten Möglichkeit der Verein- barung von Arbeit und Studium, die durch die individuelle Betreuung am Institut weiter gefördert wird.

Die Gutachtergruppe geht davon aus, dass mit klareren Strukturen der Kooperation zwischen Praxis- partner und Hochschule sowie einer besseren Transparenz der jeweiligen Erwartungen an den Partner, das Studienangebot wertiger gestaltet und besser vermarktet werden kann.



1 Prüfbericht: Erfüllung der formalen Kriterien

(gemäß Art. 2 Abs. 2 SV und §§ 3 bis 8 und § 24 Abs. 3 MRVO)¹

1.1 Studienstruktur und Studiendauer ([§ 3 MRVO](#))

Sachstand/Bewertung

Die Regelstudienzeit des Bachelorstudiengang als erster berufsqualifizierender Abschluss beträgt 6 Semester bei 180 ECTS. Die Regelstudienzeiten beider Masterstudiengänge betragen 4 Semester bei 120 ECTS. Die entsprechenden Regelungen wurden jeweils unter § 3 der jeweiligen Ordnung getroffen. Ein grundständiger Studiengang, der direkt zu einem Masterabschluss führt, liegt nicht vor.

Die Regelungen zu Studienstruktur und Studiendauer sind somit vollumfänglich erfüllt.

Entscheidungsvorschlag

Kriterium ist erfüllt.

1.2 Studiengangsprofile ([§ 4 MRVO](#))

Sachstand/Bewertung

Im Falle des Bachelorstudiengangs entfallen die Abs. 1–2 des § 4 Nds. StudAkkVO als nicht einschlägig.

Beide Masterstudiengänge werden als konsekutiv eingeordnet (Anlage 221: § 1 der PO des M.A. Sozial- und Organisationspädagogik; Anlage 321: § 1 der PO des M.A. Soziale Dienste). Für beide Masterstudiengänge wurde auf eine Einordnung in einen anwendungs- oder forschungsorientierten Studiengang verzichtet.

Der Studiengang Soziale Dienste (M.A.) ist als dualer Studiengang konzipiert. Die besondere Profilbildung wird im Kapitel 2.2.2.7 beschrieben und bewertet.

Der wissenschaftliche Anspruch der Abschlussarbeit ist unter § 2 der PO für den Bachelor-Studiengang verankert (Anlage 121): „*Die Bachelor-Prüfung bildet den ersten berufsqualifizierenden, wissenschaftlichen Abschluss des Studiums. Sie qualifiziert bei gehobenem Abschluss zugleich für konsekutiv anschlussfähige Studiengänge. Durch die Prüfung soll festgestellt werden, ob die Studierenden die für den Übergang*

¹ Rechtsgrundlage ist neben dem Akkreditierungsstaatsvertrag die Niedersächsische Verordnung zur Regelung des Näheren der Studienakkreditierung (Niedersächsische Studienakkreditierungsverordnung – Nds. StudAkkVO) vom 30.08.2019 (siehe auch 3.2). Das vom Akkreditierungsrat vorgegebene Berichtsraster verweist der Einfachheit halber auf die Musterrechtsverordnung. Den Text der entsprechenden Landesverordnung finden Sie [hier](#).



in die Berufspraxis notwendigen grundlegenden Fachkenntnisse und Fähigkeiten erworben haben, die Zusammenhänge des Faches überblicken und über die Fähigkeit verfügen, wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse selbstständig und in verantwortlicher Weise anzuwenden“.

Der wissenschaftliche Anspruch der Abschlussarbeit ist unter § 20 (3) der PO für den Master-Studiengang Sozial- und Organisationspädagogik verankert (Anlage 221): *Die Arbeit soll zeigen, dass die oder der Studierende in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist eine fachliche, vorzugsweise empirische Fragestellung aus dem Bereich der Sozial- und Organisationspädagogik selbstständig nach wissenschaftlichen Methoden zu erarbeiten. Art und Aufgabenstellung der Masterarbeit müssen dem Prüfungszweck (§ 1) entsprechen.*

Der wissenschaftliche Anspruch der Abschlussarbeit ist unter § 20 (3) der PO für den Master-Studiengang Soziale Dienste verankert (Anlage 321): *„Die Arbeit soll zeigen, dass die oder der Studierende in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist eine fachliche, vorzugsweise empirische Fragestellung aus dem Bereich der Sozial- und Organisationspädagogik mit Bezug zur beruflichen Praxis im Bereich der Kinder- und Jugendhilfe oder sozialen Dienste am Arbeitsmarkt selbstständig nach wissenschaftlichen Methoden zu erarbeiten. Art und Aufgabenstellung der Masterarbeit müssen dem Prüfungszweck (§ 1) entsprechen“.*

Die Regelungen entsprechen somit vollumfänglich den Vorgaben.

Entscheidungsvorschlag

Kriterium ist erfüllt.

1.3 Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten (§ 5 MRVO)

Sachstand/Bewertung

Für beide Masterstudiengänge liegt eine eigene Ordnung über den Zugang und die Zulassung vor (Anlagen 231 und 331).

Als Voraussetzung für den Zugang zum Masterstudiengang Sozial- und Organisationspädagogik ist u.a. definiert, dass die Bewerberin oder der Bewerber

„...entweder an einer deutschen Hochschule oder an einer Hochschule, die einem der Bologna-Signatarstaaten angehört, einen Bachelorabschluss oder diesem gleichwertigen Abschluss im Studiengang Sozial- und Organisationspädagogik oder in einem fachlich geeigneten vorangegangenen Studium erworben hat, oder an einer anderen ausländischen Hochschule einen gleichwertigen Abschluss in einem fachlich geeigneten vorangegangenen Studium erworben hat; die Gleichwertigkeit wird nach Maßgabe der Bewertungsvorschläge der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen beim Sekretariat der



Kultusministerkonferenz (www.anabin.kmk.org) festgestellt. Die Entscheidung, ob das vorangegangene Studium fachlich geeignet ist, trifft die nach der Prüfungsordnung zuständige Stelle; die positive Feststellung kann mit der Auflage verbunden werden, noch fehlende Module innerhalb von zwei Semestern nachzuholen“.

Als Voraussetzung für den Zugang zum berufsintegrierenden Dualen Master-Studiengang „Soziale Dienste“ ist u.a. definiert, dass die Bewerberin oder der Bewerber

„...a) entweder an einer deutschen Hochschule oder an einer Hochschule, die einem der Bologna-Signatarstaaten angehört, einen Bachelorabschluss oder diesem gleichwertigen Abschluss im Studiengang Sozial- und Organisationspädagogik oder in einem fachlich geeigneten vorangegangenen Studium erworben hat, oder an einer anderen ausländischen Hochschule einen gleichwertigen Abschluss in einem fachlich geeigneten vorangegangenen Studium erworben hat; die Gleichwertigkeit wird nach Maßgabe der Bewertungsvorschläge der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen beim Sekretariat der Kultusministerkonferenz (www.anabin.kmk.org) festgestellt,

*b) das Nachweisdokument über die Bereitschaft des Arbeitgebers zum Dualen Studium des/der Bewerber*in „Erklärung zur Bewerbung für den berufsintegrierenden Dualen Master-Studiengang „Soziale Dienste“ vorliegt.*

Die Entscheidung, ob das vorangegangene Studium fachlich geeignet ist, trifft die Auswahlkommission (§ 5).

Die Regelungen entsprechen somit vollumfänglich den Vorgaben.

Entscheidungsvorschlag

Kriterium ist erfüllt.

1.4 Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen ([§ 6 MRVO](#))

Sachstand/Bewertung

Nach erfolgreichem Abschluss wird im Bachelorstudiengang „Sozial- und Organisationspädagogik“ der Abschlussgrad „Bachelor of Arts“ (§ 2 der PO) verliehen.

Für die beiden Masterstudiengänge wird der „Master of Arts“ verliehen (§ 2 der jeweiligen PO).

Die gewählten Abschlussgrade sind für die Fächergruppe zulässig. Es wird jeweils nur ein Abschlussgrad verliehen.



Das (deutsche) Diploma Supplement scheint verbindlicher Bestandteil der Abschlusszeugnisse und ist jeweils als Anlage Teil der Prüfungsordnungen. Entsprechende Musterexemplare in englischer Sprache liegen ebenfalls bei (vgl. Anlagen 122, 222). Die Anlagen enthalten eine Häufigkeitsverteilung der Gesamtnoten der jeweils vorangegangenen zwei Studienjahre.

Es wird festgestellt, dass die Angabe bei den Zugangsvoraussetzungen beider Masterstudiengänge im Diploma Supplement (3.3) nicht den Zulassungsordnungen entspricht (*...mind. mit Gesamtnote gut bewerteter Bachelorabschluss...*). In den Zulassungsordnungen ist diese notenbasierte Voraussetzung nicht definiert

Es wird darauf aufmerksam gemacht, dass ein englischsprachiges Diploma Supplement verpflichtend ausgestellt werden muss und der Akkreditierungsrat empfiehlt, auch eine deutsche Fassung auszustellen.

Entscheidungsvorschlag

Kriterium ist nicht erfüllt.

Die Agentur schlägt folgende Auflage vor:

- Das Diploma Supplement der beiden Masterstudiengänge sollte mit seinen studiengangsspezifischen Informationen den Aussagen der jeweiligen, aktuellen Ordnungen sowie auf formaler Ebene der aktuellen Vorlage fürs Diploma Supplement von HRK und KMK entsprechen (s. <https://www.hrk.de/mitglieder/arbeitsmaterialien/diploma-supplement/>).

1.5 Modularisierung (§ 7 MRVO)

Sachstand/Bewertung

Die Lehreinheiten sind in Module gegliedert, die zeitlich und inhaltlich voneinander abgegrenzt sind. Alle Module sind so bemessen, dass sie innerhalb eines oder in maximal zwei aufeinanderfolgenden Semestern absolviert werden können. Die Modulkataloge sind jeweils Anlage der Studienordnung. (s. Modulkataloge, Anlagen 3.3, 4.3 und 5.5).

Die Modulkataloge enthalten hinreichende Informationen zu Inhalten und Qualifikationszielen, den verwendeten Lehr- und Lernformen, den Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten entsprechend dem European Credit Transfer System (ECTS-Leistungspunkte), den ECTS-Leistungspunkten und der Benotung, Angaben zu den Voraussetzungen für die Teilnahme, die Verwendbarkeit des Moduls sowie der Häufigkeit des Angebots eines Moduls, das empfohlene Fachsemester, den oder die Modulverantwortliche*n sowie dem Arbeitsaufwand eines Moduls.



Bei den genannten Modulverantwortlichen wird allerdings deutlich, dass eine Aktualisierung der Modulkataloge empfohlen wird, weil einige Angaben veraltet sind.

Angaben zum Prüfungsumfang und der Prüfungsdauer sind i.d.R. nicht enthalten.

Entscheidungsvorschlag

Kriterium ist nicht erfüllt.

Die Agentur schlägt folgende Auflage vor:

- Fehlende Angaben zu Prüfungsdauer und -umfang sind für alle Prüfungsformen zu ergänzen.

1.6 Leistungspunktesystem (§ 8 MRVO)

Sachstand/Bewertung

In den Master-Prüfungsordnungen wird jeweils unter § 3 (4) definiert, dass je 30 Leistungspunkte (LP) pro Semester zugrunde gelegt werden. Der gleiche Passus befindet sich in der Prüfungsordnung des Bachelor-Studiengangs unter § 4. Aus den Modulübersichtstabellen der Studiengänge geht hervor, dass ein ECTS-Leistungspunkt 30 Stunden studentischer Arbeitslast in Selbst- und Präsenzstudium entspricht. Die Prüfungsordnungen sehen vor, dass Leistungspunkte im Rahmen von in der Studienordnung beschriebenen Modulen erworben werden und somit der erfolgreiche Abschluss des jeweiligen Moduls Voraussetzung für die Vergabe der Leistungspunkte ist. Die Modulkataloge zeigen auf, dass jedem Modul in Abhängigkeit vom Arbeitsaufwand für die Studierenden eine bestimmte Anzahl von ECTS-Leistungspunkten zugeordnet wird.

Für den Bachelorabschluss sind 180 ECTS-Leistungspunkte nachzuweisen (in der PO § 4 (4)). Für die konsekutiven Masterstudiengänge werden je 120 ECTS vergeben (in den Prüfungsordnungen unter § 3 geregelt), so dass unter Einbeziehung des vorangehenden Studiums bis zum Masterabschluss insgesamt 300 ECTS-Leistungspunkte erworben werden.

Das Abschlussmodul des Bachelorstudiengangs sieht 12 LP für die Bachelorarbeit inkl. eines Kolloquiums vor und 3 LP für das begleitende Seminar „wissenschaftliches Schreiben“ (Modulbeschreibung 16 als Anlage der Studienordnung).

Bei den Masterstudiengängen wird die Masterarbeit mit jeweils 16 LP ergänzt durch ein Abschlusskolloquium von 4 LP (jeweils in der PO unter § 20 geregelt).



Die Kreditierung entspricht somit den Vorgaben.

Entscheidungsvorschlag

Kriterium ist erfüllt.

1.7 Anerkennung und Anrechnung ([Art. 2 Abs. 2 StAkkrStV](#))

Sachstand/Bewertung

Die Regelung der Anerkennung hochschulischer Leistungen gemäß der Lissabon Konvention erfolgt für den Bachelorstudiengang unter § 7 (Anrechnung von Prüfungsleistungen) der Prüfungsordnung und für die Masterstudiengänge unter § 6 der Prüfungsordnungen.

Die Hochschule hat die Lissabon Konvention, wie folgt umgesetzt:

- (1) *Für die Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen ist die Ständige Prüfungskommission zuständig.*
- (2) *Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen (einschließlich berufspraktischer Tätigkeiten) in demselben oder einem von der Universität als gleichartig anerkannten Studiengang an einer anderen Universität oder gleichgestellten Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland werden ohne Gleichwertigkeitsprüfung anerkannt.*
- (3) *Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die an einer Hochschule eines Vertragsstaates des Übereinkommens über die Anerkennung von Qualifikationen im Hochschulbereich in der europäischen Region (BGBl. 2007 II S. 712) erbracht wurden, werden nach den Regelungen der Lissabon Konvention anerkannt, wenn keine wesentlichen Unterschiede zu den zu erbringenden entsprechenden Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen bestehen. Kann die Ständige Prüfungskommission den Nachweis über wesentliche Unterschiede nicht erbringen, sind die Studienzeiten und Hochschulqualifikationen anzuerkennen.*

Die Anrechnung von außerhochschulisch erworbenen Kenntnissen und Fähigkeiten ist in der PO des Bachelorstudiengangs unter § 7 (5) wie folgt geregelt:

„Im Berufsleben erworbene Kompetenzen werden bei Gleichwertigkeit auf ein Hochschulstudium angerechnet (§ 7 Abs.3 Nr.2b) NHG). Außerhalb des Hochschulbereichs erworbene Kompetenzen dürfen höchstens die Hälfte der nachzuweisenden Kompetenzen ersetzen.

Eine vergleichbare Regelung zur Anrechnung von außerhochschulisch erbrachten Kenntnissen und Fähigkeiten scheint in den beiden Prüfungsordnungen der Masterstudiengänge zu fehlen. Der Selbstbericht trifft dazu keine Aussagen.



Die Regelungen entsprechen somit nicht vollständig den Vorgaben.

Entscheidungsvorschlag

Kriterium ist nicht erfüllt.

Die Agentur schlägt folgende Auflage vor:

- Es wird erwartet, dass auch die Prüfungsordnungen der Masterstudiengänge eine Regelung aufweisen zur Anrechnung außerhochschulisch erbrachter Leistungen von bis zu 50% der im Rahmen eines Studiengangs nachzuweisenden Kompetenzen. Für diese Form der Anrechnung wird i.d.R. die Gleichwertigkeit von Inhalt und Niveau sowie des Umfangs geprüft.

1.8 Besondere Kriterien für Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen ([§ 9 MRVO](#))

(Wenn einschlägig)

Sachstand/Bewertung

Nicht einschlägig.

1.9 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme ([§ 10 MRVO](#)) (*Wenn einschlägig*)

Sachstand/Bewertung

Nicht einschlägig.



2 Gutachten: Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien

2.1 Schwerpunkte der Bewertung / Fokus der Qualitätsentwicklung

Themen, die bei der Begutachtung eine herausgehobene Rolle gespielt haben:

- *Weiterentwicklung der Studiengänge im Akkreditierungszeitraum*
- *Verzahnung der Lernorte beim dualen Masterstudiengang*

2.2 Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien

(gemäß Art. 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 i.V. mit Art. 4 Abs. 3 Satz 2a und §§ 11 bis 16; §§ 19-21 und § 24 Abs. 4 MRVO)

2.2.1 Qualifikationsziele und Abschlussniveau ([§ 11 MRVO](#))

a) Studiengangsübergreifende Aspekte

Die drei hier behandelten Studiengänge werden alle am Institut für Sozial- und Organisationspädagogik der Universität Hildesheim angeboten. Komplettiert werden sie durch den Promotionsstudiengang Sozial- und Organisationspädagogik. Die beiden Masterstudiengänge sind konsekutiv zum Bachelorstudiengang aufgebaut.

b) Studiengangsspezifische Bewertung

Studiengang 01

Sachstand

Der Studiengang ist auf der Webseite der Hochschule beschrieben und stellt dort u.a. die Qualifikationsziele des Studiengangs dar (https://www.uni-hildesheim.de/studium/studienangebot/bachelorstudium/sozial-und-organisationspaedagogik-bachelor-of-arts-ba/?gad_source=1&gclid=EA1aIQob-ChMI1PmX-bPBhgMVj5aDBx1fKDKaEAAYASAAEgKF4vD_BwE).

In der Studienordnung (Anlage 111) sind die Ziele wie folgt definiert:

(1) *Ziel des Studiengangs ist es, auf eine qualifizierte Tätigkeit in den Feldern der Sozial- und Organisationspädagogik sowie der damit verbundenen Weiterbildung vorzubereiten und den Grundstock für unterschiedliche Optionen der Weiterqualifikation zu legen: Sowohl für den erfolgreichen Einstieg in einschlägige Berufsfelder, als auch für eine vertiefende wissenschaftliche Qualifikation in einem konsekutiv anschließenden Masterstudiengang.*

(2) *Inhaltlich betrachtet der Studiengang Organisationen unter dem Blickwinkel von sozialen Veränderungen und Lernchancen. Die Fähigkeit zum gestaltenden Umgang mit Bedingungen organisatorischen Handelns wird zugleich als zentrales Moment sozialpädagogischer Kompetenz verstanden. Der Studiengang*



soll die dafür erforderlichen theoretischen und praktischen Kompetenzen vermitteln und zu verantwortlichem Handeln in einem freiheitlichen, demokratischen und sozialen Rechtsstaat befähigen.

(3) Der Studiengang strebt diese Ziele an, indem er eine Vermittlung breit angelegter erziehungs- und sozialwissenschaftlicher Grundlagen, ergänzt durch rechtliche, sozial- und organisationspädagogische und forschungsmethodische Ausbildungsinhalte, mit dem Angebot berufspraktischer Ausbildungselemente verbindet. Wissenschaftliche Grundlegung und exemplarische Vermittlung praktischer Fähigkeiten sind gleichermaßen notwendig, da es gerade unter dem Gesichtspunkt sozialpädagogischen Handelns in Organisationen um Schlüsselqualifikationen geht, die in unterschiedlichen Handlungsfeldern anwendbar sind. Zu solchen Schlüsselqualifikationen gehört insbesondere auch die Fähigkeit zur Reflexion geschlechtsspezifischer Aspekte sozialen und organisatorischen Handelns, der in diesem Studiengang besondere Beachtung geschenkt wird.

(4) Diesen Zielen dienen in je besonderer Weise die Studienberatung, die einzelnen Module des Studiengangs sowie das Praktikum und die Abschlussarbeit.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Gutachter*innen bestätigen, dass die Qualifikationsziele und die angestrebten Lernergebnisse des Studiengangs klar formuliert sind und sowohl Ziele der wissenschaftlichen Befähigung, der Befähigung zu einer qualifizierten Erwerbstätigkeit und auch der Persönlichkeitsentwicklung aufgreifen.

Im Abschnitt 1 der Zielformulierung *wird allgemein u.a. auf die qualifizierte Erwerbstätigkeit eingegangen; Abschnitt 2 widmet sich der inhaltlichen Definition der praxisrelevanten Fähigkeiten als auch der Vermittlung der theoretischen Kompetenz und wissenschaftlichen Fundierung; in Abschnitte 3 werden u.a. Schlüsselkompetenzen und Aspekte der Persönlichkeitsentwicklung definiert.*

Die fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen umfassen die Aspekte Wissen und Verstehen (z.B. die erwähnte Organisationsentwicklung und -veränderung), Einsatz, Anwendung und Erzeugung von Wissen (z.B. sozialpädagogisches Handeln), Kommunikation und Kooperation (als Teile der Organisationsentwicklung) sowie wissenschaftliches Selbstverständnis / Professionalität (insbesondere die Fähigkeit zur Reflexion geschlechtsspezifischer Aspekte sozialen und organisatorischen Handelns). Die Qualifikationsziele sind bezogen auf das Abschlussniveau stimmig formuliert.

Die Gutachtergruppe bestätigt, dass der Bachelorstudiengang gemäß seiner Qualifikationsziele wissenschaftliche Grundlagen, Methodenkompetenz und berufsfeldbezogene Qualifikationen angemessen vermittelt und damit eine breite wissenschaftliche Qualifizierung sicherstellt.

Das Studiengangsprofil und seine Qualifikationsziele sind auf der Webseite (s. Sachstand) angemessen und konsistent zu den Ordnungen dargestellt. Ebenso verhält es sich mit den Diploma Supplements, die ebenfalls die Qualifikationsziele konsistent zu den Ordnungen darstellen.



Entscheidungsvorschlag

Erfüllt

Studiengang 02 Sozial- und Organisationspädagogik (M.A.)

Sachstand

Der Studiengang ist auf der Webseite der Hochschule beschrieben und stellt dort u.a. die Qualifikationsziele des Studiengangs dar (<https://www.uni-hildesheim.de/fb1/institute/institut-fuer-sozial-und-organisationspaedagogik/studium-lehre/studiengaenge/ma-sozial-und-organisationspaedagogik/>).

In der Studienordnung (Anlage 211) sind die Ziele wie folgt definiert:

(1) Ziel des Masterstudiums in Sozial- und Organisationspädagogik ist es, auf eine hoch qualifizierte Tätigkeit der professionellen Analyse und Gestaltung von Organisationen vor allem im sozialen Dienstleistungsbereich sowie in der damit verbundenen Weiterbildung vorzubereiten. Das Studium baut konsekutiv auf dem Bachelorstudiengang Sozial- und Organisationspädagogik des Fachbereichs I der Universität Hildesheim oder auf einen anderen als gleichwertig geltenden Abschluss auf. Im Studium sollen Fach- und Methodenkenntnisse für das Handeln und Intervenieren in Organisationen, arbeitsfeldspezifische Kenntnisse sowie die Beherrschung forschender Zugänge miteinander verknüpft und theoretische mit praktischen Studienelementen und mitgebrachten Praxiserfahrungen der Studierenden vermittelt werden.

Inhaltlich werden Organisationen unter dem Blickwinkel von sozialen Veränderungen und Lernchancen betrachtet. Das Studium soll die dafür erforderlichen theoretischen und praktischen Kompetenzen vermitteln und zu verantwortlichem Handeln in einem freiheitlichen, demokratischen und sozialen Rechtsstaat befähigen. Zu den im Studiengang zu vermittelnden Schlüsselqualifikationen gehört auch die Fähigkeit zur Reflexion geschlechtsspezifischer Aspekte sozialen und organisatorischen Handelns.

(2) Diese Ziele werden in den Angeboten des Studienganges auf mehreren Wegen angestrebt: erstens als Vertiefung in das Studium mitgebrachter allgemeiner wissenschaftlicher Grundlagen und Forschungskompetenzen; zweitens speziell als Vermittlung fundierten Wissens zur Diagnose und Veränderung von Organisationen, drittens durch ein sechsmonatiges Organisationspraktikum mit begleitenden Veranstaltungen, viertens durch individuell wählbare Elemente des Studiums (Studienschwerpunkt) und schließlich durch eigene angeleitete Forschungsarbeit (Masterarbeit), mit der das Studium seinen Abschluss findet.



Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Gutachter*innen bestätigen, dass die Qualifikationsziele und die angestrebten Lernergebnisse des Studiengangs klar formuliert sind und sowohl Ziele der wissenschaftlichen Befähigung, der Befähigung zu einer qualifizierten Erwerbstätigkeit und auch der Persönlichkeitsentwicklung aufgreifen.

Im Abschnitt 1 wird allgemein die Zielsetzung des Studiengangs definiert. Dabei steht im Fokus, dass das Ziel auf eine hoch qualifizierte Tätigkeit der professionellen Analyse und Gestaltung von Organisationen vor allem im sozialen Dienstleistungsbereich sowie in der damit verbundenen Weiterbildung vorzubereiten, insbesondere durch die Verknüpfung von Fach- und Methodenkenntnissen, eines forschenden Zugangs und der berufspraktischen Erfahrungen Studierenden gelingen soll.

Neben der Vermittlung vertiefter Kenntnisse und Fähigkeiten – aufbauend zu jenen des Bachelorstudiengangs – wird im Master auch Wert auf die eben erwähnte Vermittlung eines forschenden Zugangs zum Themenfeld der Sozial- und Organisationspädagogik gelegt. Im Bereich der Anwendung von Wissen kann zudem exemplarisch die „Diagnose und Veränderung von Organisationen“ genannt werden.

Analog zum Bachelor gehört zum wissenschaftlichen Selbstverständnis / Professionalität insbesondere die Fähigkeit zur Reflexion geschlechtsspezifischer Aspekte sozialen und organisatorischen Handelns. Die Qualifikationsziele sind bezogen auf das Abschlussniveau stimmig formuliert.

Die Gutachtergruppe bestätigt, dass der konsekutive Masterstudiengang inhaltlich deutlich vertiefend zum Bachelorstudiengang ausgestaltet ist.

Das Studiengangsprofil und seine Qualifikationsziele sind auf der Webseite (s. Sachstand) angemessen und konsistent zu den Ordnungen dargestellt. Ebenso verhält es sich mit den Diploma Supplements, die ebenfalls die Qualifikationsziele konsistent zu den Ordnungen darstellen.

Entscheidungsvorschlag

Erfüllt

Studiengang 03

Sachstand

Der Studiengang Soziale Dienste ist auf der Webseite der Hochschule beschrieben und stellt dort u.a. die Qualifikationsziele des Studiengangs dar (<https://www.uni-hildesheim.de/fb1/institute/institut-fuer-sozial-und-organisationspaedagogik/studium-lehre/studiengaenge/ma-soziale-dienste/>).

In der Studienordnung (Anlage 311) sind die Ziele wie folgt definiert:

1) Ziel des berufsintegrierenden Dualen Masterstudiengangs Soziale Dienste ist es, die Studierenden auf eine hoch qualifizierte Tätigkeit der professionellen Analyse und Gestaltung von Organisationen vor allem im sozialen Dienstleistungsbereich der Kinder- und Jugendhilfe und der sozialen Dienste am Arbeitsmarkt sowie in der damit verbundenen Weiterbildung vorzubereiten. Das Studium wird mit berufspraktischen



Tätigkeiten in einer Einrichtung aus dem Feld der Kinder- und Jugendhilfe oder sozialen Diensten am Arbeitsmarkt verbunden. Die Studierenden des berufsintegrierenden Dualen Master-Studiengangs erwerben ein umfassendes sozial- und organisationspädagogisches Wissen im Kontext Sozialer Dienste sowie vertiefte forschungsmethodische Kenntnisse und spezifische Fähigkeiten des Transfers von praktischem und theoretischem Wissen für die Felder der Kinder- und Jugendhilfe und/oder soziale Dienste am Arbeitsmarkt. Die Studierenden sind dadurch in besonderer Weise für leitende Positionen in diesen Praxisfeldern qualifiziert.

Inhaltlich werden Organisationen unter dem Blickwinkel von sozialen Veränderungen und Lernchancen betrachtet. Das Studium soll die dafür erforderlichen theoretischen und praktischen Kompetenzen vermitteln und zu verantwortlichem Handeln in einem freiheitlichen, demokratischen und sozialen Rechtsstaat befähigen. Zu den im Studiengang zu vermittelnden Schlüsselqualifikationen gehört auch die Fähigkeit zur Reflexion diversitätsbezogener Aspekte sozialen und organisatorischen Handelns.

(2) Diese Ziele werden in den Angeboten des Studienganges auf mehreren Wegen erreicht: erstens als Vertiefung in das Studium mitgebrachter allgemeiner wissenschaftlicher Grundlagen sowie Forschungs- und Handlungskompetenzen im Bereich der Kinder- und Jugendhilfe und sozialer Dienste am Arbeitsmarkt; zweitens als Vermittlung fundierten Wissens zur Diagnose, Entwicklung und Veränderung von Organisationen in diesem Feld, drittens durch die konstante Verzahnung der Lernorte Universität und Praxis durch einen begleiteten analytischen Wissenstransfer, viertens durch individuell wählbare Elemente des Studiums (Studienschwerpunkt) und schließlich fünftens durch eigene angeleitete Forschungsarbeiten (u.a. die Masterarbeit), mit der das Studium seinen Abschluss findet.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Der Studiengang ist dual (berufsintegrierend) konzipiert. Entsprechend stehen im Vergleich zum vorherigen Masterstudiengang die berufspraktischen Erfahrungen stärker im Vordergrund, obwohl der Studiengang, wie der vorherige, konsekutiv angelegt ist und auch vergleichbare Qualifikationsziele aufweist. Diese werden nur anders erreicht.

Auch hier können die Gutachter*innen bestätigen, dass die Qualifikationsziele und die angestrebten Lernergebnisse des Studiengangs klar formuliert sind und sowohl Ziele der wissenschaftlichen Befähigung, der Befähigung zu einer qualifizierten Erwerbstätigkeit und auch der Persönlichkeitsentwicklung aufgreifen.

Die Zielsetzungen des vorherigen Masterstudiengangs SOP werden beim Master Soziale Dienste ergänzt durch die Erwartung, dass spezifische Fähigkeiten des Transfers von praktischem und theoretischem Wissen für die Felder der Kinder- und Jugendhilfe und/oder sozialen Dienste am Arbeitsmarkt erworben werden. Ansonsten sind sie vergleichbar und adäquat. Auch hier sind die Qualifikationsziele bezogen auf das Abschlussniveau stimmig formuliert.



Die Gutachtergruppe bestätigt, dass der konsekutive Masterstudiengang Soziale Dienste inhaltlich deutlich vertiefend zum Bachelorstudiengang ausgestaltet ist.

Das Studiengangsprofil und seine Qualifikationsziele sind auf der Webseite (s. Sachstand) angemessen und konsistent zu den Ordnungen dargestellt. Ebenso verhält es sich mit den Diploma Supplements, die ebenfalls die Qualifikationsziele konsistent zu den Ordnungen darstellen.

Entscheidungsvorschlag

Erfüllt

2.2.2 Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung (§ 12 MRVO)

2.2.2.1 Curriculum (§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und 5 MRVO)

a) Studiengangsübergreifende Aspekte (wenn angezeigt)

Für Absolvent*innen aller drei Studiengänge besteht die Möglichkeit die staatliche Anerkennung als Sozialpädagog*in zu erwerben (wenn die Anforderungen erfüllt sind). Grundlage ist die niedersächsische Verordnung über die staatliche Anerkennung von Berufsqualifikationen auf dem Gebiet der Sozialen Arbeit, der Heilpädagogik und der Bildung und Erziehung in der Kindheit (SozHeilKindVO) vom 17.05.2017. Danach müssen im Sinne einer zweiphasigen Ausbildung erst ein einschlägiges Studium absolviert, darauf folgend ein Berufsanerkennungsjahr erfolgreich abgeschlossen und dann ein abschließendes Kolloquium bestanden werden. Die staatliche Anerkennung und Ausübung des Berufs des/der Sozialarbeiter*in ist somit nicht unmittelbar verknüpft mit dem Studienabschluss, sondern wird gesondert erworben. Die Hochschule hat die unterschiedlichen Voraussetzungen die staatliche Anerkennung zu erreichen, auf einer Webseite gut dargestellt und es gibt beauftragte Personen, die sich der Beratung von Studierenden zu diesem Sachverhalt widmen. (<https://www.uni-hildesheim.de/fb1/institute/institut-fuer-sozial-und-organisationspaedagogik/studium-lehre/informationen-fuer-studierende/staatliche-anerkennung/>).

Es gibt einige Aspekte, die studiengangsübergreifend zu erwähnen sind. Zum Beispiel gibt es eine Moderationswerkstatt (Mowesta) als Organisation von Studierenden für Studierende. Die Aufgabe der Moderationswerkstatt ist es, in der Studieneingangsphase eigenverantwortlich Seminare zu Methoden der Moderation und Präsentation zu geben und Erfahrungswissen aus dem Studium mit neuen Studierenden zu teilen. Die Mitglieder der Mowesta sind zugleich Studierende und Lehrende und können in ihrer Tätigkeit eine lernende und partizipative Haltung erproben. Diese Maßnahme soll exemplarisch genannt werden, weil sie für die Haltung des Institutes für Sozial- und Organisationspädagogik (ISOP) steht, studierendenzentriert zu arbeiten und Studierenden in die (Weiter-)Entwicklung ihrer Studiengänge einzubeziehen. In allen drei Studiengängen werden in Abhängigkeit vom Thema auch Exkursionen als ergänzendes



Lehrformat eingesetzt. Zudem werden sowohl im Bachelor- als auch Masterbereich Tutorien angeboten. Die Hochschule ermöglicht zudem Ringvorlesungen u.a. von Students for Future, die Studierende aller Studiengänge adressieren.

b) Studiengangsspezifische Bewertung

Studiengang 01

Sachstand

Die Hochschule beschreibt auf ihrer Homepage, dass das Studium der Sozial- und Organisationspädagogik am Institut für Sozial- und Organisationspädagogik geprägt ist von Partizipation und forschungsbasierter Lehre und forschendem Lernen in unterschiedlichsten Formaten, die sich mit aktuellen und innovativen Inhalten der Sozialpädagogik und Sozialen Arbeit auseinandersetzen. Ein Beispiel für die Anwendungsorientierung ist das 8-wöchige Praktikum, das in der vorlesungsfreien Zeit durchgeführt wird, aber während der Vorlesungszeit vorbereitet wird. Im Anschluss findet ein Praktikumsreflexionsseminar statt. Der Studiengang ist auch in anderen Modulen durch das projektorientierte Arbeiten praxisnah ausgerichtet. Eine professionelle Haltung und berufliche Einblicke können insgesamt in Praktika, studentischen Projekte oder Forschungsvorhaben des Instituts frühzeitig erprobt werden. Neben individuellen Vertiefungs- und Wahlmöglichkeiten in den Modulen wird auch ein Studium Generale im Umfang von 12 ECTS vorgehalten.

Die Eingangsvoraussetzungen zum Studium sind die Allgemeine Hochschulreife oder ein als gleichwertig anerkannter Abschluss, z. B. Fachhochschulreife oder eine berufliche Vorbildung. Der Studiengang ist zwar zulassungsbeschränkt – dafür gibt es eine Ordnung über das Auswahlverfahren – aber in den letzten Kohorten wurden alle qualifizierten Bewerber*innen zugelassen. Es gibt zudem eine Regelung für das Praktikum, der gefolgt werden muss, insbesondere wenn eine staatliche Anerkennung als „Sozialpädagog*in angestrebt wird (Anlage 411).

Die folgende Modulübersicht zeigt auf, wie innerhalb von sechs Semestern Wissens- und Methodenvermittlung, Anwendungsorientierung sowie Forschungskompetenz im Curriculum vereint wurden.



Anlage 1

Überblick über die Module des Studiengangs:

	Modul	Modulverantw.	SWS	LP	Seite
1	Studieneingangsphase	Schröder/ Mangold	6	6	
2	Sozial- und Organisationspädagogik I – Einführung	Schröer	4	6	
3	Erziehungswissenschaft	Baader	8	15	
4	Psychologie	Mojzisch	4	6	
5	Soziologie	Corsten	4	6	
6	Recht I	Scheiwe	4	9	
7	Statistik	Soellner	4	9	
8	Studium Generale	Schröer	8	12	
9	Praktikum	Mangold		15	
10	Sozial- und Organisationspädagogik II – Handeln in Organisationen	Truschkat	8	15	
11	Sozial – und Organisationspädagogik III – Organisation, Institution und Gesellschaft	Schröer	8	15	
12	Soziale Dienstleistungen und ihre Adressat_innen	Graßhoff/ Oehme	8	15	
13	Recht II	Scheiwe	4	9	
14	Empirische Forschungsmethoden	Corsten	4	9	
15	Projektentwicklung	Schröer		18	
16	Abschlussmodul	Ständige Prüfungskommission ¹	2	15	
Gesamtzahl der Leistungspunkte					180

Abbildung 1 Modulübersicht Sozial- und Organisationspädagogik (B.A.)

Typische im Studiengang genutzte Lehr- und Arbeitsformen sind seminaristischer Natur und schließen Kleingruppenarbeit und die Erkundung von Praxisfeldern im Team etc. ein.

Eine Besonderheit des Studiengangs stellt das Projektsemester dar. Laut Hochschule basiert es auf einer intensiven Kleingruppenarbeitsphase über ein ganzes Semester (das dritte) und hat den Transfer und die Entwicklung wissenschaftlichen Wissens in der Praxis zum Ziel. Es soll einen Erprobungsraum für das eigene professionelle sowie organisationale Handeln sowie die Entwicklung einer pädagogischen Haltung darstellen. Studierende setzen sich über ein Semester hinweg mit Inhalten des SOP-Studiums auf eine projektorientierte Weise auseinander und setzen dabei eigene Ideen der Organisations- und Praxisentwicklung – wissenschaftlich begleitet und reflektiert – um (sog. problembasiertes Lernen). Hierzu wird eine berufstypische Aufgabe aus dem Bereich der Sozial- bzw. Organisationspädagogik in der Region Hildesheim bearbeitet und von den Studierenden auf der Grundlage eines eigenen Projektvorhabens – in der Regel in enger Zusammenarbeit mit Trägern sozialer Dienstleistungen – umgesetzt. Die Hochschule



hat die Gutachtergruppe darüber informiert, dass der Studiengang demnächst in „Soziale Arbeit“ umbenannt werden soll. Davon verspricht sich die Hochschule folgende Vorteile:

- Ein klareres Profil für Bewerber*innen wofür der Studiengang u.a. qualifiziert.
- Ein klareres Profil und Signal für die zuständigen Stellen der staatlichen Anerkennung als Sozialarbeiter*in/Sozialpädagog*in,
- Insgesamt bessere Sichtbarkeit.

Bei der Absolventenbefragung in 2022 hatten 30,4 % der Befragten die im Anschluss zum Studium mögliche staatliche Anerkennung schon abgeschlossen. 51,7 % waren gerade dabei diese zu absolvieren oder planten es und nur 18,8 % der befragten Alumni hatten es weder abgeschlossen noch hatten sie vor, die staatliche Anerkennung zu beantragen.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Gutachtergruppe hat keine Zweifel, dass das Curriculum unter Berücksichtigung der festgelegten Eingangsqualifikation und im Hinblick auf die Erreichbarkeit der Qualifikationsziele adäquat aufgebaut ist. Die Absolventenstudien belegen, dass die Qualifikationsziele, Abschlussgrad und -bezeichnung und das Modulkonzept stimmig aufeinander bezogen sind. Grundsätzlich ist auch der jetzige Studiengangstitel angemessen und bewährt. Alumni arbeiten in qualifizierten Tätigkeiten und berichten, dass sie insbesondere über die Praxisphasen einen guten Einstieg in die Berufswelt erfahren haben. Das Studiengangskonzept umfasst vielfältige, an die jeweilige Fachkultur und das Studienformat angepasste Lehr- und Lernformen sowie angemessene Praxisanteile. Dabei sind die Stärken des Studiengangs sicherlich die aktive Einbeziehung der Studierenden in die Gestaltung von Lehr- und Lernprozessen und die zahlreichen Freiräume für ein selbstgestaltetes Studium.

Die Hochschule hat die Erfahrungen der Covid-19 Pandemie analysiert und positioniert sich klar in Richtung einer Präsenzlehre. Selbstverständlich werden zur Unterstützung der Lehre die Funktionalitäten einer Lehr- und Lernplattform genutzt. Die Gutachtergruppe diskutierte die Nutzung von KI in der sozialen Arbeit exemplarisch für alles drei Studiengänge. Die Hochschule führte dahingehend aus, dass aktuell an einer neuen Rahmenordnung gearbeitet wird und demnächst bei Abschlussarbeiten auch eine Eigenständigkeitserklärung zur Nutzung von KI abgegeben werden muss. Die Hochschule plant im Dialog mit den Studierenden eine universitätsweite Regelung zur Nutzung von KI im Studium zu erarbeiten. Die Gutachtergruppe schätzt den partizipativen Charakter der Herangehensweise, möchte aber darauf hinweisen, dass hier zum einen eine gewisse Dringlichkeit besteht und zum anderen es schlussendlich die Aufgabe der Hochschule ist, Klarheit zu schaffen.

Die Gutachtergruppe hat keine Einwände gegen die in 2025 von der Hochschule geplante Änderung des Studiengangtitels in „Sozialpädagogik“. Die Zahlen der Alumni belegen zudem, dass zum einen die



staatliche Anerkennung nachgefragt wird und zum anderen auch vergeben wird. Entsprechend erscheint es sinnvoll, eventuelle Irritationen bei den staatlichen Stellen (die anscheinend existieren) dadurch zu mindern, dass an Stelle des jetzigen, eher unüblichen Studiengangstitels mittelfristig der „klassische“ Titel „Sozialpädagogik“ angestrebt wird.

Entscheidungsvorschlag

Erfüllt

Studiengang 02

Sachstand

Die Zugangsvoraussetzungen zum Masterstudium sind in einer Zulassungsordnung geregelt (Anlage 231). Die Hochschule stellt dar, dass bei den Masterstudierenden vorausgesetzt wird, dass sie mit dem wissenschaftlichen Arbeiten grundsätzlich vertraut sind. Darüber hinaus wird aber die wissenschaftliche Befähigung der Studierenden durch ein eigenes, forschungsorientiertes Modul gefördert (Modul 4/vgl. Abb. 2). Durch die Entwicklung und Durchführung eines eigenen Forschungsvorhabens erhalten die Studierenden die Möglichkeit, eigene Forschungsinteressen zu entwickeln und über einen Zeitraum von zwei Semestern zu verfolgen. Dadurch eignen sie sich zum einen Forschungskompetenzen an, aber auch die Fähigkeit, ein eigenes Projekt zielstrebig zu verfolgen. Der Nachweis, eine ausgewählte Fragestellung (der Praxis) wissenschaftlich einordnen und diskutieren zu können, muss in wissenschaftlichen Hausarbeiten jeweils in schriftlicher Form erbracht werden. Dieses ist ein durchgängiges Thema der persönlichen Betreuung der Studierenden in ihrem Schreibprozess durch die Lehrenden. Es gibt zudem eine Regelung für das Praktikum, der gefolgt werden muss, insbesondere wenn eine staatliche Anerkennung als „Sozialpädagog*in“ angestrebt wird (Anlage 411). Die Lehrformen sind vergleichbar zum Bachelorstudiengang – allerdings sind die Lerngruppen kleiner. Projektorientiertes Arbeiten tritt stärker in den Vordergrund und Klausuren werden i.d.R. als Prüfungsform nicht mehr genutzt.

In der Prüfungsordnung ist niedergelegt, dass das Abschlusskolloquium zeigen soll, dass die oder der Studierende in der Lage ist, sich in dem die Masterarbeit betreffenden Fachgebiet einer kritischen Diskussion zu stellen sowie eine Bilanz des eigenen Studiums zu ziehen. Das Abschlusskolloquium besteht aus zwei Teilen, die sich aus einem Referatsteil über die Inhalte der Masterarbeit und einer anschließenden kritischen Diskussion zusammensetzen.



Anlage 1
Überblick über die Module des Studiengangs:

Modul	Modulverantwortl.	SWS	LP	Seite
1 Theorien der Sozial- und Organisationspädagogik	Truschkat & Schröer	4	9	
2 Organisationale Handlungskompetenzen	Oehme	6	12	
3 Recht, Gesellschafts- und Sozialpolitik	Scheiwe	4	9	
4 Sozial- und organisationspädagogisches Forschungspraktikum	Truschkat	4	12	
5 Bildung und Erziehung: Geschichte und Organisation	Baader	4	6	
6 Studienschwerpunkt	Institut		12	
7 Sozialwissenschaften	Corsten & Kneuer	4	6	
8 Praktikum	Mangold		30	
9 Masterbegleitende Schreib- und Forschungswerkstatt	Truschkat	2	4	
10 Masterarbeit und Kolloquium	Prüfungsausschuss		20	
Gesamtpunktzahl		120		

Abbildung 2 Modulübersicht Sozial- und Organisationspädagogik (M.A.)

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

(s. auch vorheriges Kapitel)

Das Curriculum zeichnet sich insbesondere auf Grund seines integrierten Forschungspraktikums im Umfang von 12 ECTS aus. Insgesamt ist es unter Berücksichtigung der in der Prüfungsordnung festgelegten Eingangsqualifikation und im Hinblick auf die Erreichbarkeit der Qualifikationsziele adäquat aufgebaut. Es bestehen keine Zweifel, dass Qualifikationsziele, wie z.B. „das Handeln und Intervenieren in Organisationen“, die Studiengangsbezeichnung, der Abschlussgrad und -bezeichnung und das Modulkonzept stimmig aufeinander bezogen sind. Wie im Bachelorstudiengang umfasst das Studiengangskonzept unterschiedliche Lehr- und Lernformen. Neben dem Forschungspraktikum ist ein sechsmonatiges Praktikum vorgesehen. Diese Kombination ermöglicht, dass Studierende mit einer fundierten Forschungsmethodik in ihr Praktikum einsteigen, dass die Anwendung des Gelernten erfordert. Auch hier zeichnet sich das Studium durch ein studierendenzentriertes Lehren und Lernen aus und eröffnet gute Freiräume für ein selbstgestaltetes Studium.

Während der Gespräche mit den Studierenden hat sich herausgestellt, dass das Forschungspraktikum als anspruchsvoll empfunden wird und Bachelorabsolvent*innen anderer Hochschulen eventuell größere Probleme bei der Einarbeitung in die Forschungsmethodik erleben, da hier vereinzelt Grundlagen fehlen. Deshalb wünscht sich die Gutachtergruppe, eine bessere Definition der methodischen Kenntnisse in den Zulassungsvoraussetzungen, so dass potentielle Studierende frühzeitig z.B. durch ein entsprechendes



Selbststudium auf ihre eventuellen Defizite reagieren können und die Hochschule ihnen zusätzlich die Möglichkeit gibt, bei Bedarf, Methodenkenntnisse im Bachelorbereich nachzuholen. Konkrete Methodenkenntnisse könnten zur Verbesserung der Transparenz auch in den Voraussetzungen der Modulbeschreibungen ergänzt werden. Hinweise und Hilfestellungen, um sich diese Methoden anzueignen oder aufzufrischen könnten ebenda geliefert werden. Zudem sollte allgemein (z.B. auf der Webseite) darauf hingewiesen werden, dass im Studiengang ein hohes Maß an Selbstorganisation gefordert wird.

Entscheidungsvorschlag

Erfüllt

Empfehlung der Gutachtergruppe:

Die Zulassungsvoraussetzungen sollten die methodischen Kenntnisse, die im Bachelorstudium erreicht werden sollten, besser definieren, so dass potentielle Studierende frühzeitig auf ihre eventuellen Defizite reagieren können und/oder die Hochschule ihnen die Möglichkeit gibt, Methodenkenntnisse in einschlägigen Modulen des Bachelorbereichs nachzuholen.

Studiengang 03

Sachstand

Die Zugangsvoraussetzungen, die auch ein Nachweisdokument über die Bereitschaft des Arbeitgebers zum Dualen Studium des/der Bewerber*in fordern, sind in einer Zulassungsordnung geregelt (Anlage 331). Da als Ziel des dualen Masterstudiums Soziale Dienste beschrieben ist, auf eine hoch qualifizierte professionelle Tätigkeit in sozialen Diensten vorzubereiten, stehen die Tätigkeitsfelder der Kinder- und Jugendhilfe und der sozialen Dienste am Arbeitsmarkt im Mittelpunkt. Das Studium baut wie der andere Masterstudiengang ebenfalls konsekutiv auf den einschlägigen Bachelorabschluss Sozial- und Organisationspädagogik des Fachbereichs oder auf einen anderen als gleichwertig geltenden Abschluss auf. Einige Module sind identisch zum Masterstudiengang SOP, allerdings sind z.B. Modul 2, 5, 6 und 7 speziell auf den Studiengang Soziale Dienste und seine Klientel zugeschnitten. Die identischen Module werden allerdings i.d.R. nicht für beide Masterstudiengänge gemeinsam gelehrt, weil die dualen Studierenden ihre Veranstaltungen grundsätzlich nur donnerstags und freitags haben (vgl. Kap. 2.2.2.7). Der Studienplan zu Beginn der Studienordnung zeigt auf, in welchen Modulen der Theorie-Praxis-Transfer stattfindet und in



den Modulbeschreibungen wird darauf eingegangen, wie z.B. eine Problemstellung aus der Praxis im Modul aufgegriffen wird.

Verkündungsblatt der Universität Hildesheim - Heft 139 - Nr. 02 / 2019 (21.03.2019) - Seite 73.

Anlage 1 - Modulübersicht

Modul	Modulverantwortl.	SWS	LP	Seite
1 Theorien der Sozial- und Organisationspädagogik	Truschkat	4	9	
2 Soziale Dienste in der Kinder- und Jugendhilfe und am Arbeitsmarkt – Theorien und aktuelle Konzepte	Schröer & Graßhoff	4	12	
3 Recht, Gesellschafts- und Sozialpolitik	Scheiwe	4	9	
4 Sozial- und organisationspädagogisches Forschungspraktikum	Graßhoff & Truschkat	4	12	
5 Leitungs-, Entwicklungs- und Handlungskompetenz in sozialen Diensten	Muche	4	9	
6 Studienschwerpunkt Soziale Dienste	Die im Studiengang Prüfungsberechtigten		12	
7 Professionelle Haltung, Ethik und Supervision	Beauftragte/r Duales Studium		30	
8 Masterbegleitende Schreib- und Forschungswerkstatt	Oehme	2	7	
9 Masterarbeit und Kolloquium	Ständige Prüfungskommission		20	
Gesamtpunktzahl		120		

Abbildung 3 Soziale Dienste (M.A.)

Die Transferkompetenz ist ein Qualifikationsziel, das durch die studienbegleitende enge Verzahnung der Lernorte Universität und Berufspraxis in annähernd allen Modulen des Studiengangs verfolgt wird (Abb. 3: Modul 2, 4, 5, 6, 7, 8 und 9; vgl. Modulbeschreibungen in der Studienordnung). Zudem werden die Fähigkeiten des Wissenstransfers durch besondere Prüfungsformen gefördert, in denen die Studierenden das erworbene theoretische Wissen auf berufspraktische Problemstellungen übertragen (Theorie-Praxis-Transfer) bzw. berufspraktische Erfahrungen wissenschaftlich reflektieren (Praxis-Theorie-Transfer) (Anlage Prüfungsordnung). Das Praxis-Transfer-Projekt (PTP) als zentrales Transfer-Element wird in der Prüfungsordnung als mündliche oder schriftliche Analyse und Reflexion einer handlungsorientierten Problem- und/oder Fragestellung unter Nutzung des am Lernort Universität erworbenen wissenschaftlichen Wissens beschrieben. Die zugrundeliegenden Problem- und/oder Fragestellungen werden im Kontext der betrieblichen Praxis identifiziert und analysiert. Zudem wird die Entwicklung von Transferkompetenz als Basis einer professionellen Haltung gefördert (Modul 7).

Damit sollen die Absolvent*innen in der Lage sein, organisatorische Zusammenhänge und Funktionsweisen zu erkennen und Maßnahmen zu ihrer Veränderung zu entwickeln. Hervorzuheben ist, dass an dem Forschungspraktikum festgehalten wurde – dieses aber an die speziellen Anforderungen der



Studierenden angepasst wurde, so dass eine Problemstellungen der beruflichen Praxis für die wissenschaftliche Studie aufgegriffen wird und auch die Datenerhebung in der beruflichen Praxis erfolgt. Die Reflexion der Ergebnisse erfolgt auch mit dem Arbeitgeber.

Entsprechend wird erwartet, dass wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse eigenständig und gestalterisch-kreativ in berufspraktische Zusammenhänge in den Arbeitsfeldern der sozialen Dienste in der Kinder- und Jugendhilfe und sozialen Diensten am Arbeitsmarkt transferiert werden. Es wird erwartet, dass der berufsintegrierende duale Master Soziale Dienste auch dem Fachkräftemangel in sozialen Diensten begegnet.

Lehrveranstaltungen und Lehrformen umfassen neben (Block)Seminaren, Projektarbeiten und Praktika auch eine regelmäßige systemische Supervision. Die Prüfungsform des Applied Science Lap (ASL) wird nur im dualen Studiengang eingesetzt und ist eine fortlaufende mündliche oder schriftliche wissenschaftliche Reflexion der betrieblichen Praxis. Diese Prüfungs- und Leistungsform findet im dualen Masterstudiengang in Modul 7 statt.

Die Ausführungen zur Masterarbeit des vorherigen Kapitels bzw. Studiengangs gelten auch hier.

Die Beschreibung der spezifischen Herausforderungen eines dualen Studiengangs erfolgt in Kap. 2.2.2.7.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Es besteht kein Zweifel, dass das Curriculum grundsätzlich unter Berücksichtigung der festgelegten Eingangsqualifikation und im Hinblick auf die Erreichbarkeit der Qualifikationsziele adäquat aufgebaut ist. Die Qualifikationsziele, die Studiengangsbezeichnung, Abschlussgrad und -bezeichnung und das Modulkonzept sind stimmig aufeinander bezogen. Die Praxisteile sind umfassend, gut eingebaut und entsprechen dem Studienformat und der Fachkultur. Die Gutachtergruppe lobt die Diversität der Prüfungsformen.

Die Einbeziehung der Studierenden in die Gestaltung von Lehr- und Lernprozessen scheint eine Stärke der Hochschule zu sein. Freiräume für ein selbstgestaltetes Studium eröffnen sich auch in diesem dualen Format z.B. im Modul 6 (12 ECTS), wo eine individuelle Schwerpunktwahl vorgenommen wird.

Entscheidungsvorschlag

Erfüllt



2.2.2.2 Mobilität ([§ 12 Abs. 1 Satz 4 MRVO](#))

Studiengang 01

Sachstand

(vgl. auch den Masterstudiengang 02)

Die Anerkennung von Leistungen gemäß der Lissabon Konvention ist in den Ordnungen dargelegt. Die Hochschule beschreibt die Möglichkeiten, dass eine kürzere oder längere Zeit während des Bachelors im Ausland verbracht werden kann. Die Mobilitätsfenster im Studiengang sind flexibel gestaltbar. Auch die Module im Studiengang, die über zwei Semester ausgelegt sind, können flexibel unterbrochen werden. Das soll allen Studierenden individuell eine große Flexibilität ermöglichen und auch dem realen Studierverhalten entsprechen. Im Beratungsgespräch wird die jeweils bestmögliche thematische und zeitliche Passung angestrebt. Die Studierenden werden dazu motiviert, an der Gastuniversität Veranstaltungen zu besuchen, die sie für ihr Studium nutzen können, die ihnen aber auch komplett neue, horizenterweiternde Perspektiven bieten. Die Hochschule führt aus, dass Learning Agreements für Auslandsaufenthalte im Rahmen der Erasmus Programme abgeschlossen werden. Allerdings ist die gelebte Praxis meist wesentlich individueller und Studierende wünschen sich mehr Flexibilität.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Das Studiengangskonzept und die individuelle Beratung durch die Hochschule schaffen geeignete Rahmenbedingungen zur Förderung der studentischen Mobilität, die den Studierenden einen Aufenthalt an anderen Hochschulen ohne Zeitverlust ermöglichen würde. Allerdings ist die Nachfrage relativ gering. Die Quote der Outgoings liegt bei 5-6 %, was sicherlich steigerungsfähig ist. Hier ließe sich die Frage stellen, ob in Evaluationen herauszufinden wäre, weshalb die Motivation der Studierenden trotz der unterstützenden Rahmenbedingungen relativ gering ist, ins Ausland zu gehen. Ebenfalls wünschenswert wäre eine Steigerung der Incomings, um einen internationalen Austausch auch vor Ort in Hildesheim zu stärken.

Entscheidungsvorschlag

Erfüllt

Studiengang 02

Sachstand

(vgl. auch den Bachelorstudiengang 01)

Die Hochschule beschreibt, dass die Mobilitätsfenster auch in diesem Studiengang flexibel gestaltbar sind. Auch die Module im Studiengang, die über zwei Semester ausgelegt sind, können flexibel unterbrochen



werden (das gilt auch für das Modul 4 Forschungspraktikum). Die besondere Bedeutung des Praktikums im dritten Fachsemester soll die Mobilität der Studierenden nicht verringern, sondern eher dazu beitragen, dass die Möglichkeit genutzt wird, ein Praktikum im Ausland durchzuführen. Es ist deshalb bereits in der Studieneingangsphase gemeinsam zu planen, wie Mobilität individuell gut gestaltet werden kann. Ein International Office (IO) hilft, um Fragen zu Finanzierungsmöglichkeiten, Studium und Praktikum im Ausland, Fremdsprachenassistenz und Anerkennungsleistungen zu klären. Über das IO können auch Workshops zur Interkulturellen Qualifizierung wahrgenommen werden. Auch kann ein Zertifikat für Interkulturelle Kommunikation und Kompetenz von den Studierenden erworben werden. Eine tabellarische Übersicht auf der Webseite zeigt 21 Partnerhochschulen für den Bereich Sozial- und Organisationspädagogik/Erziehungswissenschaften auf (https://www.uni-hildesheim.de/media/aaa/PDF/Listen_Partnerunis_Koordinatoren/Partnerunis_Sozpaed.pdf). Die Hochschule führt weiter aus, dass am ISOP das Thema Internationalisierung als kontinuierliche Strukturaufgabe betrachtet wird, die von jeweils zwei bis drei Mitarbeiter*innen des ISOP übernommen wird. Das Team SOP International steht dafür im engen Austausch mit dem IO.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Das Studiengangskonzept gemeinsam mit einer individuellen Beratung schaffen geeignete Rahmenbedingungen zur Förderung der studentischen Mobilität, die den Studierenden einen Aufenthalt an anderen Hochschulen ohne Zeitverlust ermöglichen würde. Allerdings ist auch hier die Nachfrage relativ gering, obwohl sich eventuell die Möglichkeit ergäbe, im Anschluss ans Praktikum, die Abschlussarbeit ebenfalls im Ausland zu absolvieren. Die Gutachtergruppe möchte die Hochschule ermuntern, Aktivitäten zur weiteren Internationalisierung zu intensivieren.

Entscheidungsvorschlag

Erfüllt



Studiengang 03

Sachstand

(s. auch Studiengänge 01 und 02)

Die Hochschule beschreibt auch für diesen dualen Studiengang, dass die Mobilitätsfenster grundsätzlich flexibel gestaltbar sind. Auch die Module im Studiengang, die über zwei Semester ausgelegt sind, können flexibel unterbrochen werden (das gilt auch für das Modul 4 Forschungspraktikum).

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Auf Grund des dualen Charakters ist die Nachfrage bei diesen Studienformen prinzipiell sehr gering und auch nur mit der Unterstützung des Arbeitgebers zu erreichen. Theoretisch ließe sich aber auf Grund der guten Beratung, der an sich geeigneten Rahmenbedingungen und des flexiblen Agierens der Hochschule ein Auslandsaufenthalt wohl realisieren.

Entscheidungsvorschlag

Erfüllt

2.2.2.3 Personelle Ausstattung ([§ 12 Abs. 2 MRVO](#))

Sachstand für die drei Studiengänge

Im Bachelorstudiengang SOP lehren fünf Professor*innen im Umfang von 22 SWS. 38 SWS werden von promovierten Mitarbeiter*innen und 18 SWS von (noch) nicht promovierten Mitarbeiter*innen des Mittelbaus erbracht. Ergänzt wird die durch die Hochschule erbrachte Lehre durch 30 SWS der Lehrbeauftragten. Dabei handelt es sich durchweg um kleine Lehrleistungen von 1-2 SWS, was die hohe Zahl von 20 Personen erklärt. Damit wird breit gefächertes Spezialistenwissen aus der Praxis ins Studium getragen. In den meisten Fällen werden diese Lehrbeiträge in mehreren Blöcken erbracht. Die externen Beiträge reichen von Vorträgen zu Details im Jugendrecht über Erlebnispädagogik bis zur Arbeit mit Obdachlosen.

Im Masterstudiengang SOP lehren zwei Professoren im Umfang von 6 SWS. 18 SWS werden von promovierten Mitarbeiter*innen des Mittelbaus erbracht. Ergänzt wird die durch die Hochschule erbrachte Lehre durch 8 SWS der vier Lehrbeauftragten. Da für das Praxissemester/Praktikum und das Abschlusssemester keine Lehre im Sinne von SWS erbracht wird, ist die gesamte Lehrleistung 32 SWS. Die Einzelberatungen durch Lehrende sind hier nicht abgebildet.

Die Lehre für den Masterstudiengang Soziale Dienste wird identisch erbracht. Zu einem großen Teil muss die Lehre doppelt erbracht werden, weil sie auf Grund der zeitlichen Verzahnung mit der beruflichen Praxis donnerstags und freitags erbracht wird. Anscheinend werden nur Veranstaltungen, die an anderen



Wochentagen später als 16:00 Uhr erbracht werden, von Studierenden beider Masterstudiengänge besucht.

Das Geschlechterverhältnis der Lehrenden scheint in der Lehre der drei Studiengänge ausgewogen.

Die Hochschule erläutert, dass neben den üblichen Berufungsverfahren an der Universität Hildesheim insbesondere bei der Personalqualifizierung verschiedene Maßnahmen umgesetzt wurden: Seit 2023 existiert bspw. eine Ordnung zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis. Unter § 2 Abs. 2 der Ordnung wird als Leitungsverantwortung festgelegt, dass klare, schriftlich festgelegte Verfahren und Grundsätze für die Personalauswahl und die Personalentwicklung sowie die Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses und der Chancengleichheit geschaffen werden sollen.

Die wissenschaftliche Qualifizierung der Mitarbeiter*innen in den Qualifizierungsphasen (Doktorand*in und Postdoktorand*in) wird durch Angebote des Graduiertenzentrums unterstützt.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf für alle drei Studiengänge

Die drei Curricula werden durch ausreichendes fachlich und methodisch-didaktisch qualifiziertes Lehrpersonal umgesetzt. Die Unterlagen der Hochschule zum Personal sind detailliert und erlauben eine gute Einschätzung der Qualifikationen. Gelobt werden muss die breitgefächerte Integration von Praktiker*innen in die Lehre, ohne dabei die Vermittlung von Grundlagenwissen aus den Händen zu geben. Die Verbindung von Forschung und Lehre ist gut gewährleistet (vgl. Kapitel 2.2.3.1). Die Hochschule ergreift geeignete Maßnahmen der Personalauswahl und -qualifizierung. Z.B. ist die Berufsordnung hier abrufbar: <https://www.uni-hildesheim.de/qm/processmanagement/download.php?fileID=4829>.

Ein Angebot der hochschuldidaktischen Weiterbildung wird durch das Dezernat „Personalentwicklung und -weiterentwicklung gestaltet (<https://www.uni-hildesheim.de/dez1/personalentwicklung-fort-und-weiterbildung/hochschuldidaktik/>). Das Curriculum besteht aus 4 Grundmodulen, deren Aktualität und Qualität durch die enge Kooperation mit dem Kompetenzzentrum Hochschuldidaktik für Niedersachsen (kh:n) gesichert ist (<https://www.tu-braunschweig.de/khn>).

Andere Unterstützungsmaßnahmen betreffen die Forschungsförderung u.a. durch Anschubfinanzierungen oder zentraler Förderberatung (<https://www.uni-hildesheim.de/forschung/forschungsfoerderung/foerderberatung/>).

Entscheidungsvorschlag

Erfüllt



2.2.2.4 Ressourcenausstattung ([§ 12 Abs. 3 MRVO](#))

a) Studiengangsübergreifende Aspekte (wenn angezeigt)

Die Hochschule stellt die Ressourcenausstattung im Selbstbericht unter Kapitel 3.1.2 ausführlich dar. Sie führt u.a. aus: „Alle Lernmaterialien werden über das Learnweb digital zur Verfügung gestellt. Zu den Besonderheiten der Universitätsbibliothek (UB) Hildesheim zählt u. a., dass die Institute aufgrund der ihnen zur Verfügung stehenden Erwerbungsmittel die Literaturauswahl und somit den Bestandsausbau selbst steuern. Der Bestandsaufbau ist damit unmittelbar auf die Bedürfnisse von Forschung und Lehre in den Fachdisziplinen ausgerichtet. Die UB verantwortet die Erwerbung, Erschließung (formal und inhaltlich) und Bereitstellung der Informationsressourcen sowie die allgemeine und fachbezogene Vermittlung von Informationskompetenz. In den letzten Jahren konnte vor allem das Sortiment an E-Books systematisch erweitert werden. Das Rechenzentrum betreut heute ca. 7.000 Nutzer*innen aus allen Fachbereichen und der Universitätsverwaltung, mehr als 1100 Rechner in allen Instituten und Einrichtungen und die zentralen Netzdienste für die Universität. Alle Rechner sind im hochschulweiten, auf einer Glasfaserverkabelung basierenden Netzwerk verknüpft. Nach außen ist die Universität mit einem Anschluss der Kapazität 700mbit/s in das Deutsche Wissenschaftsnetz eingebunden, über das auch der Zugang in das globale Internet realisiert ist. Schließlich betreibt es vier Rechnerpools, von denen zwei speziell auch für die Belange der Lehre an Rechnern ausgelegt sind. Das Rechenzentrum stellt als Videokonferenzsystem Big Blue Button für die Durchführung digitaler Lehre und Prüfungen bereit. Darüber hinaus wurden Zoom Lizenzen durch das Institut SOP angeschafft, um digitale und hybride Austauschformate ermöglichen. Das ISOP ist seit 2014 zudem mit einer Videokonferenzanlage ausgestattet, die sowohl im Rahmen von ortsübergreifenden Lehrveranstaltungen als auch im Rahmen von Verbundprojekten zum Einsatz kommt. Mit der Immatrikulation wird für die Studierenden automatisch ein Uni-Account eingerichtet. Hierüber haben sie Zugang zum Persönlichen Web Assistenten (PWA) mit folgenden Funktionen: Personensuche und Email-Verteiler, Webmail, Learnweb, LSF und POS, Academic Cloud, Studierenden Forum, Ändern von Anschriften und Passwörtern.

Mit der Immatrikulation erhalten die Studierenden außerdem eine Chipkarte als multifunktionalen Studierendenausweis. Mit dieser Karte sind folgende Funktionen verbunden: Studierendenausweis mit Lichtbild, Semesterticket für den Verkehrsverbund, Bibliotheksausweis, Zahlungsmittel in der Mensa, Zugangsbe rechtigung zu Gebäuden und Räumen, Zahlungsmittel für die Nutzung der Kopiergeräte an der Universität.

Seit September 2006 existiert ein hochschulweites Funknetz (WLAN). Genutzt werden kann es von allen Angehörigen der Hochschule. Die Universität Hildesheim hält eine flächendeckende WLAN-Infrastruktur vor durch ein Netz aus 170 sogenannten Lightweight Access Points, die zentral von einem Controller



betrieben und verwaltet werden. Hiermit wird eine komfortable Ergänzung zum universitären Festnetz ermöglicht, die den Nutzern ein höheres Maß an Mobilität und Flexibilität bietet.

Die räumliche Ausstattung bezieht sich sowohl auf den Bühler-Campus, als auch auf die anderen Universitätsstandorte. Der Bühler-Campus verfügt über eine fast komplett barrierefreie Vertikalschließung.

Die Seminarräume des ISOP befinden sich sowohl am Bühler Campus als auch an anderen Universitätsstandorten wie dem Forum, Hauptcampus und Samelson-Campus. Dabei sind die Seminarräume mit Beamer-Technik, Tafel/Whiteboard und mobilen Tisch- und Sitzmobiliar ausgestattet, um die Raumgestaltung auch den unterschiedlichen Seminarformaten anzupassen. In Hörsälen befindet sich zusätzlich noch Mikrofon-Technik. In allen Räumlichkeiten des Universitätsgeländes ist eine Internetverbindung über WLAN möglich.

Zusätzliche Informationen zur Ressourcenverfügbarkeit insbesondere im Bereich „Kommunikation“ liefert die Anlage 610.

Studiengangsübergreifende Bewertung

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Studiengänge verfügen anscheinend über eine angemessene Ressourcenausstattung, die durch die Drittmittelstärke des Instituts noch verbessert wird. Es sind neben den wissenschaftlichen Stellen auch Stellen für Organisations- und Koordinationsaufgaben angemessen eingerichtet. Raum- und Sachausstattung, einschließlich IT-Infrastruktur, Lehr- und Lernmittel - auch in digitaler Form – sind vorhanden. Die Studierenden loben, dass die Unterlagen auf der Lernplattform LearnWeb gut verfügbar gemacht werden.

Ein Makel ergibt sich aber durch die bauliche Struktur, wo das ISOP untergebracht ist. Das Gebäude ist weit davon entfernt barrierefrei zu sein. Hier wird dringend angeraten, auch über kurzfristige Provisorien nachzudenken, um zumindest Verbesserungen zu erreichen.

Entscheidungsvorschlag für alle drei Studiengänge

Erfüllt

2.2.2.5 Prüfungssystem (§ 12 Abs. 4 MRVO)

Sachstand der drei Studiengänge

Alle drei Prüfungsordnungen differenzieren zwischen den studienbegleitenden Prüfungen und den studienabschließenden Leistungen, welche durch Bachelor-/Masterarbeit und das Abschlusskolloquium dargestellt werden. Die studienbegleitenden Prüfungen sind die modulbezogenen Prüfungen mit denen der



erfolgreiche Abschluss des Moduls angezeigt wird. Im Bachelor werden dafür folgende Prüfungsformen genutzt:

- Klausuren,
- Mündliche Prüfungen,
- Hausarbeiten,
- Referate mit Ausarbeitung,
- Forschungsbericht oder Projektbericht.

Im Verlauf des Bachelorstudiums müssen mindestens zwei Prüfungen als mündliche Prüfungen und mindestens zwei Prüfungen als Hausarbeiten erfolgreich absolviert werden.

Im Masterstudium SOP kommen folgende Prüfungsformen zum Einsatz:

- Klausuren,
- Mündliche Prüfungen,
- Hausarbeiten,
- Referate mit Ausarbeitung.

Im dualen Masterprogramm werden die eben genannten Prüfungsformen ergänzt durch Praxis-Transfer-Projekte (PTP), den reflexionsorientierten Praxisstudien (RTS) und/oder dem Applied Science Labs (ASL). Dies Prüfungsformen sind speziell für den dualen Masterstudiengang entwickelt. Details sind in der Prüfungsordnung beschrieben.

Da zum Teil Wahlmöglichkeiten bei den Prüfungsformen der Module möglich sind, muss die Prüfungsform frühzeitig mit den Studierenden festgelegt werden. Die Studierenden berichten, dass entweder beim ersten Termin im Semester die Art der Prüfung besprochen wird oder schon bei der Seminar anmeldung feststeht, welche Prüfungsform nachgefragt wird. Die Prüfungsordnungen schränken die Wahlmöglichkeiten ein, so dass im Studienverlauf alle Prüfungsformen bei den Studierenden ihre Anwendung finden. Es wurde auch erwähnt, dass die Hochschule großzügig alternative Prüfungsmöglichkeiten anbieten würde zum Beispiel im Fall einer Erkrankung.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf für die drei Studiengänge

Alle Prüfungen und Prüfungsarten sind einzeln und in der Kombination gut geeignet, eine aussagekräftige Überprüfung der erreichten Lernergebnisse zu erreichen. Die Zuordnung der Prüfungsarten zeigt auf, dass sie modulbezogen und kompetenzorientiert gewählt wurden. Falls Wahlmöglichkeiten gegeben sind, so



ergeben sich diese durch die inhaltliche Natur des Moduls und der definierten Lernergebnisse, so dass die Angemessenheit der Prüfungsform gewahrt bleibt. Auch die Wiederholungsmöglichkeiten sind „studierendenfreundlich“ geregelt. Z.B. können nicht bestandene Prüfungsleistungen bis zu drei Mal wiederholt werden.

Entscheidungsvorschlag für die drei Studiengänge

Erfüllt

2.2.2.6 Studierbarkeit ([§ 12 Abs. 5 MRVO](#))

Sachstand Studiengang 01 und 02

Die Hochschule beschreibt, dass wesentliches Merkmal für die Studierbarkeit der Studiengänge am ISOP die integrierte Lehrplanung wäre, die mit der Einrichtung eines institutsbezogenen Lehrreferats organisational und fachlich noch einmal weiterentwickelt wurde. Die Lehrplanung wird über das Lehr- und Forschungsreferat organisiert und in Rücksprache mit Lehrenden, Modulverantwortlichen, dem Lehrbeauftragtenteam sowie der Institutsleitung gestaltet.

Durch und während der Covid-19-Pandemie wurden viele digitale Lehrformate entwickelt: in diese organisationalen Anpassungsprozesse waren Studierende eingebunden (StudiCo-Studien; <https://www.uni-hildesheim.de/fb1/institute/institut-fuer-sozial-und-organisationspaedagogik/forschung/laufende-projekte/studico-studieren-in-der-pandemie/>)

Seit dem 01.10.2020 gibt es das Lehr- und Forschungsreferat am ISOP. Das Lehrreferat stellt eine Ergänzung des bereits länger bestehenden Forschungsreferats dar, um das Thema „Studium und Lehre“ organisatorisch besser zu verankern. Das Lehr- und Forschungsreferat begleitet die fachlichen und organisationalen Weiterentwicklungen des Instituts. Das Aufgabenspektrum des Lehrreferats umfasst die folgenden Aufgaben:

- Planung und Weiterentwicklung des Lehrangebots und von Lernformaten
- Verzahnung von Forschung und Lehre in den Studiengängen sowie Förderung von Theorie-Praxis-Transfer
- Reflexion der aktuellen Studiensituation (Lebenslage Studium, digitale Lehre, Partizipation) und Förderung von Beteiligung in Zusammenarbeit mit der Fachschaft des Instituts
- Studiengangsmarketing
- Onboarding neuer Kolleg*innen in der Lehre
- Re-Akkreditierung



- Multiplikation und Schnittstellenmanagement: Kommunikation innerhalb des Instituts und Vernetzung und Austausch mit anderen Instituten, Einrichtungen und Gremien der Hochschule.

Die Modulverantwortlichen haben die Aufgabe sicherzustellen, dass in jedem Semester ein entsprechendes Lehrangebot erstellt wird. Sie haben die fachliche Verantwortung. Die Modulkonferenzen stellen eine wichtige Instanz zur Weiterentwicklung der Studiengänge und zur gemeinsamen Entwicklung des Lehrangebots dar. Ziel der Lehrplanung ist es, ein Lehrangebot zu gestalten, dass die Studierbarkeit in der Regelstudienzeit gewährleistet, zuverlässig und planbar ist sowie möglichst keine Überschneidungen aufweist. Die Veranstaltungen verteilen sich in jedem Semester entsprechend auf die gesamte Woche, von Montag bis Freitag. Freitags ab 14.00 Uhr finden keine regulären wöchentlichen Seminare mehr statt, da ab diesem Zeitpunkt Blockseminare starten. Blockseminare finden an Freitagen (ab 14.00 Uhr), Samstagen und Sonntagen statt. Durch die zeitliche Variabilität werden Überscheidungen von Veranstaltungen gemindert, aber nicht vermieden. Dies ist aufgrund der Breite des Lehrangebots und der Vielzahl der Veranstaltungen nicht anders zu gestalten. Es wird jedoch sichergestellt, dass sich Pflichtveranstaltungen nicht überschneiden und regelmäßig angeboten werden. Bei Veranstaltungen, die zum Wahlangebot gehören (im BA SOP z. B. in den Modulen 10, 11 und 12), kommen parallele Besetzungen von Zeitslots vor.

Alle Module umfassen mindestens einen Umfang von sechs ECTS-Leistungspunkten.

Im Rahmen der Lehrveranstaltungsevaluation wird der Arbeitsaufwand der Studierenden überprüft (Anlage 142 Kapitel 3.8). Während der Begehung sagt die Hochschule aus, dass sie über eine aktive und konstruktiv agierende Fachschaft verfüge, die den Austausch auch einfordern würde.

Sachstand Studiengang 03

(s. auch vorheriges Kapitel)

Für den Master Soziale Dienste sind die im vorherigen Kapitel beschrieben Prozesse, Organisationsformen und Prozesse ebenso gültig. Ein Unterschied liegt in der Lehrplanung. Hier ist es von Bedeutung, dass bei allen Lehrveranstaltungen die Präsenzzeiten am Donnerstag und Freitag konsequent eingehalten werden. Da die Lehrplanung ausschließlich in der Hand des Instituts liegt, kann dies sehr gut ermöglicht werden. Die Lernzeiten in den Einrichtungen werden in den Seminaren begleitet, aber je nach Handlungsfeld unterschiedlich organisiert. Die Lehrveranstaltungen sind i.d.R. nicht gemischt mit denen des anderen Masterstudiengangs, sondern werden exklusiv vorgehalten.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf der drei Studiengänge

Im Bachelorstudiengang werden Abschlussquoten von ca. 73 % in RSZ zzgl. 2 Semester erreicht. Im Masterstudiengang SOP liegt dieser Wert bei ca. 67 % und beim dualen Masterstudiengang bei ca. 43 %.



Allerdings ist dieser Wert auf sieben Absolvent*innen zurückzuführen und somit nicht repräsentativ. Studierende im dualen Master berichten, dass der Studiengang prinzipiell in Regelstudienzeit studierbar wäre. Die Gutachtergruppe sieht die Studierbarkeit aller drei Studiengänge als gegeben an. Der Studienbetrieb ist planbar und verlässlich, es besteht anscheinend eine weitgehende Überschneidungsfreiheit von Lehrveranstaltungen und Prüfungen (nur im Wahlpflichtbereich kann es zu Überschneidungen kommen) und der durchschnittliche Arbeitsaufwand ist plausibel und der Prüfungsbelastung angemessen. Die Module sind alle so konzipiert, dass sie innerhalb von maximal zwei Semestern abgeschlossen werden können. Die Prüfungsichte ist u.a. auf Grund der Modulgrößen angemessen und die unterschiedlichen Prüfungsformen entzerrn die Prüfungslast am Ende des Semesters. Die Kombination von Präsentationen mit einer schriftlichen Ausarbeitung als gemeinsame Modulabschlussprüfung ist sinnvoll.

Die Studierbarkeit wird unterstützt durch flankierende Maßnahmen wie dem Beschwerdemanagement. Hier ist der Gutachtergruppe aufgefallen, dass es dazu anscheinend parallele System gibt und zudem (und eventuell deshalb) der Bekanntheitsgrad, wie im Fall einer Beschwerde vorgegangen werden soll, nicht bei allen Studierenden gegeben ist.

Exemplarische Ergebnisse der regelmäßigen Erhebungen des Arbeitsaufwandes (für BA/MA SOP) befinden sich in den Anlagen und zeigen keine Auffälligkeiten. Für die Erhebung des Arbeitsaufwandes des dualen Masterstudiengangs vgl. folgendes Kapitel.

Studierende aller Studiengänge äußern ihre hohe Zufriedenheit mit ihrem Studium, was anscheinend zu einem hohen Anteil auf ein positives wertschätzendes Miteinander am Institut zurückzuführen ist sowie einer guten individuellen Betreuung.

Entscheidungsvorschlag

Erfüllt

2.2.2.7 Besonderer Profilanspruch ([§ 12 Abs. 6 MRVO](#)) (Wenn einschlägig)

Studiengang 01

Nicht einschlägig

Studiengang 02

Nicht einschlägig



Studiengang 03

Sachstand

Die Hochschule beschreibt die Spezifika des dualen (berufsintegrierenden) Studiengangs im Selbstbericht. Danach kooperiert das Institut im Rahmen des Studiengangs Master Soziale Dienste mit Arbeitgeber*innen/ Praxiseinrichtungen im Bereich sozialer Dienste in der Region Hildesheim und Hannover sowie in Niedersachsen insgesamt. Thematisch sind hier vor allem Träger*innen aus dem Arbeitsfeld der Kinder- und Jugendhilfe und der Übergänge in Arbeit adressiert. Die Arbeitsgeber*innen erklären im Rahmen der Bewerbung bzw. Immatrikulation der Studierenden schriftlich ihre Bereitschaft zur Unterstützung und Kooperation. Die Praxiseinrichtung sichert der Hochschule entsprechend des Studienplans die Unterstützung bei der Durchführung des Studiums zu. Auch der Studienkooperationsvertrag zwischen Praxiseinrichtung und Studierenden, der der Hochschule im Rahmen zur Immatrikulation der Studierenden vorgelegt werden muss, hält die gemeinsame Durchführung des berufsintegrierenden dualen Masterstudiengangs „Soziale Dienste“ fest. Im Rahmen des Studiengangs Master Soziale Dienste soll der Lernort sozialer Dienst strukturiert zur Erreichung der Lernziele des Moduls verbunden werden. Die jeweiligen Anteile zwischen Präsenz Universität, Lernort Praxis und Selbstlernen werden in der Modulbeschreibung getrennt voneinander ausgewiesen.

Alle Pflichtveranstaltungen liegen im Semester nur an Donnerstagen und Freitagen. Da die Lehrplanung ausschließlich in der Hand des Instituts liegt, kann dies sehr ermöglicht werden. Gemäß Kooperationsvertrag müssen die Einrichtungen den Besuch dieser Veranstaltungen ermöglichen, wodurch die zeitliche Verzahnung definiert ist.

Die Lernzeiten in den Einrichtungen werden in den Seminaren anscheinend unterschiedlich und sehr individuell begleitet, und je nach Handlungsfeld unterschiedlich organisiert.

Die inhaltliche Verzahnung von Praxis und Hochschule im Curriculum wird durch den Modellstudienplan (Studienverlaufsplan) und den Modulbeschreibungen der Studienordnung deutlich (Anlage 311).

Der Studiengang ist nicht voll ausgelastet. Die Hochschule erläutert das u.a. damit, dass der Studiengang zum Wintersemester 2019/2020 gestartet ist und die Covid-19-Pandemie gleich zu Beginn zu zahlreichen Einschränkungen und Herausforderungen in der Hochschule und bei den Trägern geführt hat. Das Institut führt aus, dass es zahlreiche Maßnahmen ergriffen hat, um die Sichtbarkeit des Studiengangs zu erhöhen und das „Matching“ zwischen Praxiseinrichtungen und Studieninteressierten zu fördern. Zu den aktuellen Maßnahmen gehören aktuell eine Google ads Kampagne, die Überarbeitung des Studieninformationsportals, Informationsveranstaltungen für Träger*innen und Studieninteressierte, der Aufbau einer digitalen Steckbrief-Kartei von interessierten Praxiseinrichtungen sowie die Überarbeitung des gesamten Informationsmaterials.



Das Prüfungsrecht liegt ausschließlich bei der Hochschule. Praxisanteile sollen als Ausgangspunkt in den Prüfungsformaten relevant sein, jedoch im Kontext der Hochschule reflektiert werden. Die entsprechenden Prüfungsformen sind in der Prüfungsordnung beschrieben. Die Hochschule berichtet, dass Veranstaltungen (Fachtag) angeboten werden, zu denen die Praxispartner eingeladen werden, deren Resonanz aber noch sehr gering ist.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Es liegt ein Musterkooperationsvertrag zwischen Einrichtung und Studierende vor. Darin wird u.a. bei den Pflichten des Unternehmens (§ 3) die Freistellung der Studierenden für die Studienphasen und Prüfungen durch die Praxiseinrichtung garantiert. Durch die Bündelung der Lehrveranstaltungen auf den Donnerstagen und Freitagen der Woche ist die zeitliche Verzahnung gut organisiert. Anscheinend werden Veranstaltungen im Wahlbereich häufig ab 16:00 Uhr angeboten, so dass zum Teil auch andere Tage als der Donnerstag und der Freitag für Seminare in Frage kommen.

Gemäß Modellstudienplan sind den Modulen 2, 4, 6, 7, 8 und dem Mastermodul 9 Praxisphasen zugeordnet. Der Studienverlauf und die Modulbeschreibungen der Studienordnung zeigen auf, wie die Theorie und Praxis systematisch inhaltlich verzahnt sind. Allerdings scheinen die Erwartungen an den Lernort Praxis, bzw. dem Kooperationspartner noch sehr vage. Es scheint sehr abhängig davon zu sein, wie gut es den Studierenden selbst gelingt, den geforderten Input seitens der Einrichtung zu erhalten. Hier wird ein Konzept bzw. Leitfaden benötigt, der besser darstellt, wie die systematische Verzahnung der Lernorte funktioniert und dabei auch die Erwartungen an die Praxispartner besser definiert. Der Leitfaden sollte auch einen verbindlichen Austausch der Hochschulen mit den Einrichtungen definieren und zudem eine Kriterienliste entwickeln, nach denen die Eignung einer Einrichtung bemessen wird. Diese Forderungen scheinen vor dem Hintergrund, dass es nicht viele Einrichtungen gibt, die sich bis jetzt um dieses Studienmodell beworben haben, kritisch in der Umsetzung. Allerdings muss besser gesichert werden, dass der Lernort Praxis seinem Lehrauftrag auch qualitativ angemessen nachkommt.

Das Qualitätsmanagement der Hochschule ist elaboriert und grundsätzlich geeignet auch den spezifischen Anforderungen dualer Studiengänge nachzukommen. Es ist aber nirgendwo festgehalten, wie die Qualitätssicherung des Studienteils an der Praxiseinrichtung erfolgt und/oder die Besonderheiten des dualen Studiums (wie z.B. bei der Arbeitsbelastung) betrachtet und erfasst werden. Es wird berücksichtigt, dass formale Erhebungen bei den Studierenden mit Kohorten < 10 schwer zu realisieren sind. Hervorzuheben ist auch, dass Probleme mit der Studierbarkeit sicherlich durch die individuelle Betreuung schnell erkannt und behoben werden. Nichtsdestotrotz muss auch formal gesichert sein, dass eine Qualitätssicherung des praktischen Studienteils durch die Hochschule erfolgt. Das kann z.B. im Rahmen eines



Kooperationsvertrages geschehen oder auch durch andere Dokumente, die dafür von den Partnern gemeinsam anerkannt werden.

Entscheidungsvorschlag

Nicht erfüllt

Die Gutachter*innen schlagen folgende Auflage vor:

- Es wird ein Konzept bzw. Leitfaden benötigt, der besser darstellt, wie die systematische Verzahnung der Lernorte funktioniert, insbesondere hinsichtlich des verbindlichen Beitrages aus der Praxis. Dabei müssen zum einen die realistischen Erwartungen an die Praxispartner besser definiert werden und zum anderen auch ein verbindlicher regelmäßiger Austausch der Hochschulen mit den Einrichtungen festgelegt werden. Zudem wäre eine Kriterienliste wünschenswert, nach der die Eignung einer Einrichtung als außerhochschulischer Lernort transparent bewertet wird. Das Konzept/der Leitfaden könnte auch den Aspekt der Qualitätssicherung in geeigneter Form aufgreifen. Alternativ müsste sonst separat definiert werden, wie die Hochschule die Qualitätssicherung des Studiums am Praxisort garantiert.

2.2.3 Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge (§ 13 MRVO)

2.2.3.1 Aktualität der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen ([§ 13 Abs. 1 MRVO](#))

a) Studiengangsübergreifende Aspekte

Das ISOP nimmt für sich in Anspruch eine grundlegende Verzahnung von Forschung und Lehre zu erreichen. Darüber hinaus sollen die Ergebnisse aus den Forschungsprojekten in die Lehre des ISOP einfließen.

In der Anlage 551 sind laufende und abgeschlossene Forschungsprojekte seit 2018 beschrieben. Eine umfangreich Liste aktueller Projekte findet sich auch online (<https://www.uni-hildesheim.de/fb1/institute/institut-fuer-sozial-und-organisationspaedagogik/forschung/laufende-projekte/>).

Die Forschungsschwerpunkte des ISOP werden durch die folgenden Forschungscluster abgebildet:

- Forschungscluster Recht und Sozialpolitik
- Forschungsnetzwerk Erziehungshilfen
- Forum Kinder- und Jugendhilferecht
- Lehr- und Forschungscluster Pflege und Versorgungsorganisation (PVO)
- Arbeitsgruppe Transnationale und Internationale Kinder- und Jugendhilfe
- Arbeitsgruppe „Aufarbeitung Sexualisierte Gewalt in der Kinder- und Jugendhilfe“
- Arbeitsgruppe „Bildungsinfrastruktur vor Ort“



- Forschungscluster Religion und Organisation
- CLiP – Care Leaving in Progress
- Forschungsgruppe Jugendhilfe in der DDR

Gemäß Selbstbericht, Darstellungen auf der Webseite und Aussagen während der Begehung sieht sich das ISOP gleichermaßen der Grundlagenforschung, der Transfer- und Praxisforschung sowie der partizipativen Forschung – citizen science – verpflichtet. Es ist in ein umfassendes regionales, nationales und internationales Kooperationsnetzwerk eingebunden. Im Bereich der Forschung wurden in den letzten Jahren z.B. Jugendämter und soziale Dienste begleitet und dabei auch neue Querschnittsthemen wie der „digitale Alltag“ aufgegriffen. International wurden, neben europäischen Kooperationen, Beziehungen mit Indien, Israel und Kanada intensiviert. Durch die Förderung der Deutschen Forschungsgemeinschaft (DFG), von Bundes- und Landesministerien sowie der Europäischen Gemeinschaft kann am ISOP auch Grundlagenforschung geleistet werden, so z. B. zur transnationalen Kinder- und Jugendhilfe, zum Schutz vor sexualisierter Gewalt oder der Aufbau einer Dateninfrastruktur „Care Leaver Statistics“ in Kooperation mit dem Deutschen Jugend Institut (DJI), der Internationalen Gesellschaft für erzieherische Hilfen (IGfH) und der Gesellschaft für innovative Sozialforschung (GISS).

Darüber hinaus arbeitet das ISOP eng mit der Studierendenfachschaft des Instituts zusammen, um gemeinsam das Institutsleben zu gestalten. Es werden u. a. regelmäßig gemeinsam die aktuelle Lehr-Lern-Situation reflektiert und Themen in und um gute Lehre diskutiert. Zudem werden studierende Mitarbeiter*innen beschäftigt und vielfältig in die Tätigkeiten und Forschungsprojekte des Instituts eingebunden. Durch die aktive Mitarbeit in Forschungsprojekten soll der Theorie-Praxis-Transfer bei Studierenden gefördert und Forschung auch außerhalb von Lehrkontexten erlebbar und gestaltbar werden.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf der drei Studiengänge

Durch das kooperative Verhältnis von Studierenden und Lehrenden und dem Anspruch die Studierenden in die Lehrgestaltung mit einzubeziehen, wird die Integration und der Transfer aktueller Forschungsergebnisse in die Lehre erleichtert. Die gute Forschungsleistung garantiert die Aktualität der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen. Die Adäquanz der inhaltlichen Ausrichtung der Studiengänge wird u.a. durch die direkte Einbindung der Praxis nicht nur im Rahmen von Praktika und dualem Studium, sondern auch durch die vielen Kooperationspartner gewährleistet. Die fachlich-inhaltliche Gestaltung und die methodisch-didaktischen Ansätze des Curriculums werden durch eine ausgesprochene Feedback-Kultur kontinuierlich überprüft und an fachliche und didaktische Weiterentwicklungen angepasst. Gelobt wird auch der regelmäßige (alle paar Wochen) Austausch am Institut, der auch Lehre und Forschung thematisiert. Ein weiterer Beitrag zur inhaltlichen Weiterentwicklung wird durch die regelmäßigen Modulkonferenzen geleistet (vgl. Studierbarkeit). Ebenfalls positiv zu erwähnen ist eine regelmäßige Vorlesung im



Wintersemester, die sich den aktuellen Forschungsprojekten des Institutes widmet. Eine systematische Berücksichtigung des fachlichen Diskurses auf nationaler und internationaler Ebene schlägt sich in den zahlreichen aktuellen Veröffentlichungen nieder (<https://www.uni-hildesheim.de/fb1/institute/institut-fuer-sozial-und-organisationspaedagogik/publikationen/ausgewahlte-publikationen-des-instituts/>).

Entscheidungsvorschlag für die drei Studiengänge

Erfüllt

2.2.3.2 Lehramt ([§ 13 Abs. 2 und 3 MRVO](#)) (Wenn einschlägig)

Nicht einschlägig

2.2.4 Studienerfolg ([§ 14 MRVO](#))

Sachstand der drei Studiengänge

Die Hochschule stellt dar, dass neben den verpflichtenden Evaluationen der Lehrveranstaltung regelmäßig Absolvent*innenbefragungen durchgeführt werden. Diese werden sowohl standardisiert als auch qualitativ operationalisiert (z. B. Gruppendiskussionen mit Studierenden). Standardisierte Befragungen durch das Qualitätsmanagement der Hochschule wurden durch „eigene“ Fragen des ISOP ergänzt. Die Ergebnisse der Studien werden gemeinsam mit den Studierenden ausgewertet und fließen in die Organisationsentwicklung des Instituts ein. Diese Ergebnisse befinden sich in der Anlage 571, die aufzeigt auf, dass u.a. in 2022 eine strukturierte Absolventenstudie der Alumni des Bachelor- sowie des Masterstudiengangs SOP durchgeführt wurde. Interessant sind dort die Ergebnisse, dass mehr als 80% der Studierenden angeben, dass sie während des Bachelorstudiums erwerbstätig waren. Für den Masterstudiengang geben sogar 95% der Alumni an, während des Studiums erwerbstätig gewesen zu sein. Die Berechnung der durchschnittlichen Anzahl studierter Fachsemester wird dort für die Bachelorabsolvent*innen mit 7,3 Semestern (n=61) sowie für die Master-Absolvent*innen mit 6,6 Fachsemestern (n=34) angegeben.

In den Anlagen 442 und 443 befinden sich Studien des Qualitätsmanagements der Hochschule, die die allgemeinen Ergebnisse der Studierendenbefragungen von 2021 und 2022 darstellen. Einen Beitrag zum Studienerfolg soll die Studieneingangsphase leisten, die deshalb separat evaluiert wird. Das Konzept am ISOP sieht eine starke Beteiligung und Organisation der Eingangsphase durch die Studierenden selbst vor. Die Evaluationsergebnisse bestätigen das Funktionieren des Konzepts dadurch, dass über 70% der Neuankömmlinge die Orientierungshilfen durch Studierende als hilfreich bewerten. Alle genannten Studien und Ergebnisse sind zudem hochschulöffentlich.

In den Anlagen befinden sich zudem Ergebnisse einer Studieneingangsbefragung des ISOP für den Bachelor und den Master SOP aus dem Wintersemester 23/24. Hintergrund war der Wunsch des Instituts



mehr über das Profil der Studierenden zu erfahren und auch darüber wie sie den „Weg zum Studiengang gefunden haben“. Schlussendlich möchte die Hochschule mit diesen Kenntnissen Studierende gezielter anwerben.

Der duale Master Soziale Dienste hat im Wintersemester 2019/20 seine ersten sieben Studierenden aufgenommen. Bis zur Erstellung des Selbstberichtes haben seitdem auch nur sieben Studierende abgeschlossen, so dass verallgemeinernde Aussagen zum Studienerfolg nur unter Vorbehalt geäußert werden können. Eine statistische Erfassung gibt es auf Grund der kleinen Personenzahl nicht in den größeren Ergebnisberichten des Qualitätsmanagements. Selbstverständlich sind die Studierenden mit ihren Studienzeiten erfasst, welche sich auf ca. 5 Semester beläuft. An Stelle der Lehrveranstaltungsevaluationen greifen hier eher die informellen Treffen und Beratungen der Studierenden.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf der drei Studiengänge

Die Gutachtergruppe bestätigt die gute Studierbarkeit in Regelstudienzeit (vgl. Aussagen im Kapitel 2.2.2.6). Die Bachelorabsolvent*innen schließen anscheinend mehrheitlich in Regelstudienzeit zzgl. 2 Semestern ab. Ähnlich verhält es sich bei den Masterstudierenden, obwohl bezogen auf die kürzere Studiendauer die Abschlüsse in Regelstudienzeit dort ein wenig schlechter ausfallen. Hier muss aber auf den hohen Anteil berufstätiger Studierender verwiesen werden.

Grundsätzlich ist mit den vorhandenen Strukturen auch der duale Masterstudiengang in Regelstudienzeit studierbar. Auf Grund der kleinen Kohorten wurde der Studiengang noch nicht im Rahmen der Studien des Qualitätsmanagements erfasst (bis jetzt nur 7 Absolvent*innen). Hier kommen aber die regelmäßigen Feedbackschleifen der Studiengangsleitung und Lehrenden zum Tragen, um Probleme frühzeitig zu erkennen und bei Bedarf gegenzusteuern. Trotzdem wäre zu empfehlen, insbesondere unter Berücksichtigung der kleinen Kohorten, standardisierte und eventuell extern moderierte Fragerunden zu entwickeln, wenn auf Grund der Kohortengrößen die Erfassung im Rahmen der Standard-Evaluationen nicht machbar ist. Zudem müssen die Evaluationen auch auf die Besonderheiten des Studierens an zwei Lernorten eingehen, was im Rahmen der standardisierten Evaluation auf Grund beschriebener Problematik noch nicht berücksichtigt werden konnte und momentan noch recht informell gehandhabt wird.

Insgesamt kann die Gutachtergruppe aber die Sicherung des Studienerfolgs bestätigen. Dazu tragen die vielfältigen Maßnahmen des Monitorings bei, die die Absolvent*innen einschließen. Insgesamt scheint die Hochschule bzw. das ISOP über einen geschlossenen Qualitätskreislauf zu verfügen. Neben den standardisierten Evaluationsverfahren pflegt das Institut einen partizipativen Ansatz, der zusätzlich zu den Evaluationen den informellen Austausch mit den Studierenden fördert. Die Akteure der Hochschule sind daran interessiert, ihre Studiengänge weiterzuentwickeln und den Bedarfen anzupassen. Das kann zum einen belegt werden durch die geplante Änderung des Studiengangtitels beim Bachelorstudiengang, bei



welchem sich in Befragungen gezeigt hatte, dass Absolvent*innen auf Grund des Titels zum Teil Erklärungsbedarf gegenüber potentiellen Arbeitgebern hatten, aber auch durch die in 2023 durchgeführte gesonderte Erhebung bei den Studienanfänger*innen, die zu Ableitung entsprechender Marketingmaßnahmen führte.

Das Qualitätsmanagementhandbuch beschreibt detailliert Erhebungsformen, Ergebnispräsentation und die nachgeschalteten Prozesse Maßnahmen zu ergreifen. Ebenfalls beschrieben ist dort die Notwendigkeit der Ergebnisdokumentation nach außen. Neben der hochschulweiten Veröffentlichung der Evaluationsergebnisse bestätigen die Studierenden zudem, dass Ergebnisse auf Modulebene mit ihnen rückgekoppelt und nach Bedarf Maßnahmen diskutiert werden.

In der Gesprächsrunde auf Leitungsebene wurde thematisiert, dass Studierende heutzutage flexiblere Studienmodelle benötigen. Auch die Möglichkeit von Teilzeitstudiengängen, die auf den Erwerb von max. 30 ECTS pro Jahr ausgelegt sind, helfen hier anscheinend nicht weiter, weil die Studienrealität häufig zwischen den vorgesehenen 60 ECTS eines normalen Präsenzstudiums in Vollzeit und den 30 ECTS eines Teilzeitstudiums im Jahr liegt.

Entscheidungsvorschlag für die drei Studiengänge

Erfüllt

2.2.5 Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich ([§ 15 MRVO](#))

a) Studiengangsübergreifende Aspekte

Aspekte von Geschlechtergerechtigkeit und Chancengleichheit inklusive des Nachteilsausgleichs sind ausführlich im Selbstbericht unter 2.4 dargestellt worden. Für die Umsetzung des Nachteilsausgleichs gibt es u.a. einen Leitfaden. Studierende mit folgenden Beeinträchtigungen können u.a. Anspruch auf einen Nachteilsausgleich haben: Beeinträchtigung der Mobilität, Hör-, Seh-, oder Sprachbehinderung, chronische physische Erkrankungen, Legasthenie oder Dyskalkulie, Aufmerksamkeitsdefizit-/Hyperaktivitätssyndrom oder psychische Erkrankungen.

Der rechtliche Anspruch auf Prüfungsersatzleistungen oder Verschiebungen ist in den jeweiligen Prüfungsordnungen geregelt:

- § 11 Versäumnis, Rücktritt, Schutzvorschriften, Täuschung, Ordnungsverstoß (PO des Bachelorstudiengangs SOP)
- § 9 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß (PO des Masterstudiengangs SOP)
- § 15 Schutzbestimmungen (PO des Masterstudiengangs Soziale Dienste)



Die Stiftung Universität Hildesheim verfügt sowohl über ein GleichstellungszukunftsKonzept als auch über einen Gleichstellungsplan und eine Richtlinie zur Gleichstellung der Geschlechter. Die Dokumente sind online abrufbar unter: <https://www.uni-hildesheim.de/gleichstellungsbuero/ueber-uns/links-und-adressen/>.

Zum Service des Gleichstellungsbüros gehören auch Maßnahmen und Angebote zu folgenden Themen:

- Studieren und Arbeiten mit Kind
- Coaching für den weiblichen wissenschaftlichen Nachwuchs
- Qualifizierungsmaßnahmen zur Karriereförderung
- Tagungsmentoring
- Promotionsabschluss-Stipendien
- Promotionsanschub-Stipendien
- Studienabschluss-Stipendien
- Forschungsanschub-Stipendien
- Unterstützung von Nachwuchswissenschaftlerinnen durch studentische Hilfskräfte
- ProKarriere-Mentoring für Studentinnen und Absolventinnen im Übergang vom Studium zur Promotion oder in den Beruf
- Selbstverteidigungs- und Selbstbehauptungskurse für Studentinnen
- Girls' Day und Boys' Day
- Förderung von Lehrveranstaltungen mit Genderbezug (Gendervorab)
- Vermittlung von Kontakten zu Genderexpert*innen unterschiedlicher Fachdisziplinen
- Personalentwicklung für Professorinnen

Ein Dokument zu „Diversity und Chancengleichheit in Studium und Lehre – Bestandsaufnahme, Maßnahmenkatalog und konzeptionelle Überlegungen“ (2022) greift Themen von der Geschlechtervielfalt über Chancengleichheit bis zum Diversity Monitoring auf (https://www.uni-hildesheim.de/media/gleichstellung/diversity_und_chancengleichheit/SUH_Diversity_u_Chancengleichheit_in_Studium_und_Lehre_04-2022.pdf).

Auf Institutsebene gibt es ein Schutzkonzept (<https://www.uni-hildesheim.de/fb1/institute/institut-fuer-sozial-und-organisationspaedagogik/schutzkonzepte/>), das u.a. unterschiedliche Übergriffe und Machtmissbrauch thematisiert. Es bietet neben den verschiedenen Anlaufstellen auch die Möglichkeit einer anonymen Kontaktaufnahme und Meldung.

b) Studiengangsübergreifende Bewertung



Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Gutachtergruppe bestätigt, dass die Hochschule über gute Konzepte zur Geschlechtergerechtigkeit und zur Förderung der Chancengleichheit von Studierenden in besonderen Lebenslagen verfügt, die anscheinend angemessen umgesetzt werden. Vielfältige Maßnahmen des Gleichstellungsbüros unterstreichen das Engagement im Bereich Gleichstellung.

Der Nachteilsausgleich ist korrekt geregelt. Die Hochschule konnte exemplarisch darlegen, wie sie damit in der Praxis umgeht. Hervorgehoben werden muss, dass für Studierende mit einer Lese-Rechtschreib-Schwäche, die prozentual zu den häufigeren Beeinträchtigungen gehört, beim ISOP ein Peer Reading System etabliert ist, bei dem Studierende die schriftlichen Arbeiten anderer Studierender formal Korrektur lesen. Die Studierenden bekräftigten das Vorhandensein der Unterstützungsmaßnahmen.

Zum Thema Barrierefreiheit wird auf die Ausführungen unter Kapitel 2.2.2.4 verwiesen.

Die Gutachtergruppe hinterfragt die Umsetzung des institutsinternen Schutzkonzeptes auf Hochschulebene. Die Hochschulleitung arbeitet an einer neuen strategischen Ausrichtung und auch das Thema Schutzkonzept wird in die Diskussion mit einbezogen. Dabei wird die Bedeutung dieser Konzepte gerade an kleinen (personell begrenzteren) Hochschulen gesehen.

Grundsätzlich bewertet die Gutachtergruppe die Initiierung des Schutzkonzeptes als positiv, auch schon deshalb, weil es Orientierung bietet bei der Vielzahl an unterschiedlichen Anlaufstellen. Die Fachschaft war anscheinend aktiv in die Konzeptionierung einbezogen und ist aktiv die Studierendenschaft – insbesondere die Studienbeginner*innen – über die Möglichkeiten des Konzeptes zu informieren.

Entscheidungsvorschlag für alle drei Studiengänge

Erfüllt

2.2.6 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme ([§ 16 MRVO](#)) (Wenn einschlägig)

Nicht einschlägig

2.2.7 Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen ([§ 19 MRVO](#)) (Wenn einschlägig)

Nicht einschlägig

2.2.8 Hochschulische Kooperationen ([§ 20 MRVO](#)) (Wenn einschlägig)

Nicht einschlägig



2.2.9 Besondere Kriterien für Bachelorausbildungsgänge an Berufsakademien ([§ 21 MRVO](#))

Nicht einschlägig



3 Begutachtungsverfahren

3.1 Allgemeine Hinweise

Hinweise auf Besonderheiten des Verfahrens:

Keine Verbindung mit einem Verfahren, das die berufszulassungsrechtliche Eignung eines Studiengangs zum Gegenstand hat (§ 35 MRVO) (s. aber Ausführungen unter 2.2.2.1)

3.2 Rechtliche Grundlagen

Akkreditierungsstaatsvertrag

Musterrechtsverordnung / Niedersächsische Verordnung zur Regelung des Näheren der Studienakkreditierung (Niedersächsische Studienakkreditierungsverordnung – Nds. StudAkkVO) vom 30.08.2019)

3.3 Gutachter*innen

a) Hochschullehrer*innen

Professorin Dr. Gabriele Flößer, Professorin für Sozialpädagogik unter Berücksichtigung ihrer Handlungsfelder und Institutionen, Institut für Sozialpädagogik, Erwachsenenbildung und Pädagogik der frühen Kindheit, TU Dortmund

Professor Dr. Jochem Kotthaus, Lehrgebiet Erziehungswissenschaft/Jugend- und Familienhilfe, Fachbereich Angewandte Sozialwissenschaften, Fachhochschule Dortmund (Herr Kotthaus hat u.a. umfangreiche Erfahrungen mit dualen Studiengängen)

b) Vertretung der beruflichen Praxis:

Frau Dr. Anja Stiller, stellvertretene Geschäftsführerin, Der Kinderschutzbund, Landesverband Niedersachsen e.V. Hannover

c) Studierendenvertretung:

Frau Elisa Sophie Topa, B.A. Erziehungswissenschaft, Friedrich-Schiller-Universität Jena, aktuell Masterstudium Erziehungswissenschaft Sozialpädagogik/Sozialmanagement ebenfalls in Jena



4 Datenblatt

4.1 Daten zum Studiengang

Studiengang 01 BA SOP

Erfassung Abschlussquote und Studienanfänger nach Geschlecht

semesterbezogene Kohorten	Studienanfängerinnen mit Studienbeginn		Absolventinnen in RSZ oder schneller			Absolventinnen in ≤ RSZ + 1 Semester			Absolventinnen in ≤ RSZ + 2 Semester			Abschlüsse ingesamt		
	Insgesamt	davon Frauen	Insgesamt	davon Frauen	Ausschluss- quote in % ^a	Insgesamt	davon Frauen	Ausschluss- quote in % ^a	Insgesamt	davon Frauen	Ausschluss- quote in % ^a	Insgesamt		
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)	(7)	(8)	(9)	(10)	(11)	(12)	(13)		
Sose 2023	0	0	0	0	0,0%	0	0	0,0%	0	0	0,0%	0	0,0%	0
WiSe 2022/2023	83	64	0	0	0,0%	0	0	0,0%	0	0	0,0%	0	0,0%	0
SoSe 2022	0	0	0	0	0,0%	0	0	0,0%	0	0	0,0%	0	0,0%	0
WiSe 2021/2022	100	87	0	0	0,0%	0	0	0,0%	0	0	0,0%	0	0,0%	0
SoSe 2021	0	0	0	0	0,0%	0	0	0,0%	0	0	0,0%	0	0,0%	0
WiSe 2020/2021	86	71	4	4	4,7%	4	4	4,7%	4	4	4,7%	4	4,7%	4
SoSe 2020	0	0	0	0	0,0%	0	0	0,0%	0	0	0,0%	0	0,0%	0
WS 2019/2020	155	131	55	50	35,5%	55	50	35,5%	55	50	35,5%	55	35,5%	55
SoSe 2019	0	0	0	0	0,0%	0	0	0,0%	0	0	0,0%	0	0,0%	0
WiSe 2018/2019	127	108	84	75	66,1%	84	75	66,1%	84	75	66,1%	84	66,1%	84
SoSe 2018	0	0	0	0	0,0%	0	0	0,0%	0	0	0,0%	0	0,0%	0
WiSe 2017/2018	124	103	86	81	69,4%	94	85	75,8%	94	85	75,8%	94	75,8%	94
SoSe 2017	0	0	0	0	0,0%	0	0	0,0%	0	0	0,0%	0	0,0%	0
WiSe 2016/2017	129	109	47	47	36,4%	87	82	67,4%	99	87	76,7%	100	76,7%	100
Insgesamt	804	673	276	257	50,8%	324	296	59,8%	336	301	72,9%	337	72,9%	337

1) kumulierte Werte

2) Definition der

kohortenbezogenen

Abschlussraten

3) zuletzt berücksichtigtes Abschlussprüfungssemester ist das Wintersemester 2022/2023

4) ohne Austauschstudierende und ohne Beurlaube



Notenverteilung

STIFTUNG Akreditierungsrat

Semester	Sehr gut	Gut	Befriedigend	Ausreichend	Mangelhaft/ Ungenügend
	≤ 1,5	> 1,5 ≤ 2,5	> 2,5 ≤ 3,5	> 3,5 ≤ 4	> 4
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)
WiSe 2022/2023	8	22	0	0	0
SoSe 2022	11	50	0	0	0
WiSe 2021/2022	19	33	0	0	0
SoSe 2021	18	32	2	0	0
WiSe 2020/2021	16	28	1	0	0
SoSe 2020	15	38	0	0	0
WiSe 2019/2020	22	32	0	0	0
SoSe 2019	23	43	0	0	0
WiSe 2018/2019	16	26	0	0	0
SoSe 2018	17	41	0	0	0
WiSe 2017/2018	17	28	0	0	0
SoSe 2017	18	28	1	0	0
WiSe 2016/2017	11	22	1	0	0
SoSe 2016	13	31	0	0	0
WiSe 2015/2016	8	26	0	0	0
Insgesamt	232	458	5	0	0
Verteilung in %	33,4%	65,9%	0,7%	0,0%	0,0%

Studiendauer im Verhältnis zur Regelstudienzeit (RSZ)

STIFTUNG Akreditierungsrat

Abschlusssemester	Studiendauer in RSZ oder schneller	Studiendauer in RSZ + 1 Semester	Studiendauer in RSZ + 2 Semester	Studiendauer in > RSZ + 2 Semester	Gesamt (= 100%)
					(1)
WiSe 2022/2023	24	3	0	3	30,0
SoSe 2022	60	0	1	0	61,0
WiSe 2021/2022	46	1	1	4	52,0
SoSe 2021	35	10	2	5	52,0
WiSe 2020/2021	35	3	5	2	45,0
SoSe 2020	31	9	5	8	53,0
WiSe 2019/2020	11	24	1	18	54,0
SoSe 2019	44	2	14	6	66,0
WiSe 2018/2019	3	28	1	10	42,0
SoSe 2018	33	4	17	4	58,0
WiSe 2017/2018	9	27	0	9	45,0
SoSe 2017	39	0	6	2	47,0
WiSe 2016/2017	16	7	2	9	34,0
SoSe 2016	26	2	12	4	44,0
WiSe 2015/2016	16	8	7	3	34,0
Insgesamt	428	128	74	87	717,0
Verteilung in %	59,7%	17,9%	10,3%	12,1%	100,0%



Studiengang 02 MA SOP

Abschlussquote und Studienanfänger nach Geschlecht

STIFTUNG Akkreditierungsrat

semesterbezogene Kohorten	StudienanfängerInnen mit Studienbeginn in Semester X ⁴⁾			AbsolventInnen in RSZ oder schneller mit Studienbeginn in Semester X ³⁾			AbsolventInnen in ≤ RSZ + 1 Semester mit Studienbeginn in Semester X ³⁾			AbsolventInnen in ≤ RSZ + 2 Semester mit Studienbeginn in Semester X ³⁾			Abschlüsse insgesamt
	insgesamt	davon Frauen	insgesamt	davon Frauen	Abschluss- quote in % ²⁾	insgesamt ¹⁾	davon Frauen	Abschluss- quote in % ²⁾	insgesamt ¹⁾	davon Frauen	Abschluss- quote in % ²⁾		
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)	(7)	(8)	(9)	(10)	(11)	(12)	(13)	
SoSe 2023	0	0	0	0	0,0%	0	0	0,0%	0	0	0,0%	0	
WiSe 2022/2023	29	25	0	0	0,0%	0	0	0,0%	0	0	0,0%	0	
SoSe 2022	0	0	0	0	0,0%	0	0	0,0%	0	0	0,0%	0	
WiSe 2021/2022	41	36	0	0	0,0%	0	0	0,0%	0	0	0,0%	0	
SoSe 2021	0	0	0	0	0,0%	0	0	0,0%	0	0	0,0%	0	
WiSe 2020/2021	37	31	8	8	21,6%	8	8	21,6%	8	8	21,6%	8	
SoSe 2020	0	0	0	0	0,0%	0	0	0,0%	0	0	0,0%	0	
WS 2019/2020	37	34	22	20	59,5%	22	20	59,5%	22	20	59,5%	22	
SoSe 2019	0	0	0	0	0,0%	0	0	0,0%	0	0	0,0%	0	
WiSe 2018/2019	43	43	24	24	55,8%	27	27	62,8%	27	27	62,8%	27	
SoSe 2018	0	0	0	0	0,0%	0	0	0,0%	0	0	0,0%	0	
WiSe 2017/2018	44	40	2	2	4,5%	32	28	72,7%	35	31	79,5%	36	
SoSe 2017	0	0	0	0	0,0%	0	0	0,0%	0	0	0,0%	0	
WiSe 2016/2017	55	52	7	7	12,7%	17	17	30,9%	36	34	65,5%	47	
Insgesamt	286	261	63	61	29,2%	106	100	54,7%	128	120	67,0%	140	

¹⁾ kumulierte Werte²⁾ Definition der kohortenbezogenen Abschlussquote: Absolventen_innen, die ihr Studium innerhalb einer bestimmten Regelstudienzeit absolviert haben. Beispielberechnung: "Absolventen mit Studienbeginn im Semester X" geteilt durch "Studienanfänger mit Studienbeginn im Semester X".³⁾ zuletzt berücksichtigtes Abschlussprüfungssemester ist das Wintersemester 2022/2023⁴⁾ ohne Austauschstudierende und ohne Beurlaube

Notenverteilung

STIFTUNG Akkreditierungsrat

Semester	Sehr gut	Gut	Befriedigend	Ausreichend	Mangelhaft/ Ungenügend
	≤ 1,5	> 1,5 ≤ 2,5	> 2,5 ≤ 3,5	> 3,5 ≤ 4	> 4
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)
WiSe 2022/2023	10	4	0	0	0
SoSe 2022	17	4	0	0	0
WiSe 2021/2022	13	2	0	0	0
SoSe 2021	14	2	0	0	0
WiSe 2020/2021	15	6	0	0	0
SoSe 2020	11	5	0	0	0
WiSe 2019/2020	7	3	0	0	0
SoSe 2019	22	5	0	0	0
WiSe 2018/2019	9	2	0	0	0
SoSe 2018	15	7	0	0	0
WiSe 2017/2018	16	3	1	0	0
SoSe 2017	8	12	0	0	0
WiSe 2016/2017	13	6	0	0	0
SoSe 2016	10	5	0	0	0
Insgesamt	180	66	1	0	0
Verteilung in %	72,9%	26,7%	0,4%	0,0%	0,0%



Studiendauer im Verhältnis zur Regelstudienzeit (RSZ)

STIFTUNG
Akreditierungsrat

Abschlusssemester	Studiendauer in RSZ oder schneller	Studiendauer in RSZ + 1 Semester	Studiendauer in RSZ + 2 Semester	Studiendauer in > RSZ + 2 Semester	Gesamt (= 100%)
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)
WiSe 2022/2023	9	3	0	2	14
SoSe 2022	17	0	2	2	21
WiSe 2021/2022	11	3	0	1	15
SoSe 2021	10	2	0	4	16
WiSe 2020/2021	6	11	1	3	21
SoSe 2020	3	11	1	1	16
WiSe 2019/2020	1	4	1	4	10
SoSe 2019	0	3	17	7	27
WiSe 2018/2019	0	6	0	5	11
SoSe 2018	5	2	9	6	22
WiSe 2017/2018	3	8	1	8	20
SoSe 2017	8	1	8	3	20
WiSe 2016/2017	2	10	0	7	19
SoSe 2016	4	1	7	3	15
Insgesamt	79	65	47	56	247
Verteilung in %	32,0%	26,3%	19,0%	22,7%	100,0%

Studiengang 02 MA SD

Abschlussquote und Studienanfänger nach Geschlecht

STIFTUNG
Akreditierungsrat

semesterbezogene Kohorten	StudienanfängerInnen mit Studienbeginn in Semester X ⁴⁾			AbsolventInnen in RSZ oder schneller mit Studienbeginn in Semester X ³⁾			AbsolventInnen in ≤ RSZ + 1 Semester mit Studienbeginn in Semester X ³⁾			AbsolventInnen in ≤ RSZ + 2 Semester mit Studienbeginn in Semester X ³⁾			Abschlüsse insgesamt
	insgesamt	davon Frauen	insgesamt	davon Frauen	Abschlussquote in % ²⁾	insgesamt ¹⁾	davon Frauen	Abschlussquote in % ²⁾	insgesamt ¹⁾	davon Frauen	Abschlussquote in % ²⁾		
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)	(7)	(8)	(9)	(10)	(11)	(12)	(13)	
SoSe 2023	0	0	0	0	0,0%	0	0	0,0%	0	0	0,0%	0	
WiSe 2022/2023	2	2	0	0	0,0%	0	0	0,0%	0	0	0,0%	0	
SoSe 2022	0	0	0	0	0,0%	0	0	0,0%	0	0	0,0%	0	
WiSe 2021/2022	5	3	0	0	0,0%	0	0	0,0%	0	0	0,0%	0	
SoSe 2021	0	0	0	0	0,0%	0	0	0,0%	0	0	0,0%	0	
WiSe 2020/2021	6	5	4	3	66,7%	4	3	66,7%	4	3	66,7%	4	
SoSe 2020	0	0	0	0	0,0%	0	0	0,0%	0	0	0,0%	0	
WS 2019/2020	7	4	3	3	42,9%	3	3	42,9%	3	3	42,9%	3	
SoSe 2019	0	0	0	0	0,0%	0	0	0,0%	0	0	0,0%	0	
WiSe 2018/2019	0	0	0	0	0,0%	0	0	0,0%	0	0	0,0%	0	
Insgesamt	20	14	7	6	53,8%	7	6	53,8%	7	6	42,9%	7	

¹⁾ kumulierte Werte²⁾ Definition der kohortenbezogenen Abschlussquote: Absolventen_innen, die ihr Studium innerhalb einer bestimmten Regelstudienzeit absolviert haben. Beispielberechnung: "Absolventen mit Studienbeginn im Semester X" geteilt durch "Studienanfänger mit Studienbeginn im Semester X".³⁾ zuletzt berücksichtigtes Abschlussprüfungssemester ist das Wintersemester 2022/2023⁴⁾ ohne Austauschstudierende und ohne Beurlaube



Notenverteilung

STIFTUNG
Akkreditierungsrat

Semester	Sehr gut	Gut	Befriedigend	Ausreichend	Mangelhaft/ Ungenügen
	$\leq 1,5$	$> 1,5 \leq 2,5$	$> 2,5 \leq 3,5$	$> 3,5 \leq 4$	> 4
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)
WiSe 2022/2023	1	3	0	0	0
SoSe 2022	0	1	0	0	0
WiSe 2021/2022	1	1	0	0	0
SoSe 2021	0	0	0	0	0
WiSe 2020/2021	0	0	0	0	0
SoSe 2020	0	0	0	0	0
Insgesamt	1	2	0	0	0
Verteilung in %	33,3%	66,7%	0,0%	0,0%	0,0%

Studiendauer im Verhältnis zur Regelstudienzeit (RSZ)

STIFTUNG
Akkreditierungsrat

Abschlusssemester	Studiendauer in RSZ oder schneller	Studiendauer in RSZ + 1 Semester	Studiendauer in RSZ + 2 Semester	Studiendauer in > RSZ + 2 Semester	Gesamt (= 100%)
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)
WiSe 2022/2023	4	0	0	0	4,0
SoSe 2022	1	0	0	0	1,0
WiSe 2021/2022	2	0	0	0	2,0
SoSe 2021	0	0	0	0	0,0
WiSe 2020/2021	0	0	0	0	0,0
SoSe 2020	0	0	0	0	0,0
Insgesamt	7	0	0	0	7,0
Verteilung in %	100,0%	0,0%	0,0%	0,0%	100,0%



4.2 Daten zur Akkreditierung

Vertragsschluss Hochschule – Agentur:	16.06.2023
Eingang der Selbstdokumentation:	03.05.2024
Zeitpunkt der Begehung:	04.06.2024
Personengruppen, mit denen Gespräche geführt worden sind:	Hochschul-/Institutsleitung, QM, Verwaltung, Studierende/Alumni, Lehrende, Vertretung der kooperierenden Organisationen (dual)
An räumlicher und sächlicher Ausstattung wurde besichtigt (optional, sofern fachlich angezeigt):	Auf eine Begehung wurde auf Grund angemessener Darstellungen im Selbstbericht verzichtet

Studiengang 01 und 02

Erstakkreditiert am: 22.05.2007 Begutachtung durch Agentur: ZEvA	22.05.2007 - 30.09.2012
Re-akkreditiert (1): Begutachtung durch Agentur: ZEvA	01.10.2012 - 30.09.2019
Re-akkreditiert (2): Begutachtung durch Agentur: ZEvA	01.10.2018 - 30.09.2025
Re-akkreditiert (n): Begutachtung durch Agentur:	
Ggf. Fristverlängerung	



Studiengang 03

Erstakkreditiert am:	10.07.2018 - 30.09.2023
Begutachtung durch Agentur: ZEvA	
Re-akkreditiert (1):	
Begutachtung durch Agentur: ZEvA	
Re-akkreditiert (2):	
Begutachtung durch Agentur:	
Re-akkreditiert (n):	
Begutachtung durch Agentur:	
Ggf. Fristverlängerung im Zuge einer Bündelakkreditierung	01.10.2023 - 30.09.2025



5 Glossar

Akkreditierungsbericht	Der Akkreditierungsbericht besteht aus dem von der Agentur erstellten Prüfbericht (zur Erfüllung der formalen Kriterien) und dem von den Gutachter*innen erstellten Gutachten (zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien).
Akkreditierungsverfahren	Das gesamte Verfahren von der Antragstellung der Hochschule bei der Agentur bis zur Entscheidung durch den Akkreditierungsrat (Begutachtungsverfahren + Antragsverfahren)
Antragsverfahren	Verfahren von der Antragstellung der Hochschule beim Akkreditierungsrat bis zur Beschlussfassung durch den Akkreditierungsrat
Begutachtungsverfahren	Verfahren von der Antragstellung der Hochschule bei einer Agentur bis zur Erstellung des fertigen Akkreditierungsberichts
Gutachten	Das Gutachten wird von der Gutachtergruppe erstellt und bewertet die Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien
Internes Akkreditierungsverfahren	Hochschulinternes Verfahren, in dem die Erfüllung der formalen und fachlich-inhaltlichen Kriterien auf Studiengangsebene durch eine systemakkreditierte Hochschule überprüft wird.
MRVO	Musterrechtsverordnung
Prüfbericht	Der Prüfbericht wird von der Agentur erstellt und bewertet die Erfüllung der formalen Kriterien
Reakkreditierung	Erneute Akkreditierung, die auf eine vorangegangene Erst- oder Reakkreditierung folgt.
StAkkrStV	Studienakkreditierungsstaatsvertrag

Anhang

§ 3 Studienstruktur und Studiendauer

(1) ¹Im System gestufter Studiengänge ist der Bachelorabschluss der erste berufsqualifizierende Regelabschluss eines Hochschulstudiums; der Masterabschluss stellt einen weiteren berufsqualifizierenden Hochschulabschluss dar. ²Grundständige Studiengänge, die unmittelbar zu einem Masterabschluss führen, sind mit Ausnahme der in Absatz 3 genannten Studiengänge ausgeschlossen.

(2) ¹Die Regelstudienzeiten für ein Vollzeitstudium betragen sechs, sieben oder acht Semester bei den Bachelorstudiengängen und vier, drei oder zwei Semester bei den Masterstudiengängen. ²Im Bachelorstudium beträgt die Regelstudienzeit im Vollzeitstudium mindestens drei Jahre. ³Bei konsekutiven Studiengängen beträgt die Gesamtregelstudienzeit im Vollzeitstudium fünf Jahre (zehn Semester). ⁴Wenn das Landesrecht dies vorsieht, sind kürzere und längere Regelstudienzeiten bei entsprechender studienorganisatorischer Gestaltung ausnahmsweise möglich, um den Studierenden eine individuelle Lernbiografie, insbesondere durch Teilzeit-, Fern-, berufsbegleitendes oder duales Studium sowie berufspraktische Semester, zu ermöglichen. ⁵Abweichend von Satz 3 können in den künstlerischen Kernfächern an Kunst- und Musikhochschulen nach näherer Bestimmung des Landesrechts konsekutive Bachelor- und Masterstudiengänge auch mit einer Gesamtregelstudienzeit von sechs Jahren eingerichtet werden.

(3) Theologische Studiengänge, die für das Pfarramt, das Priesteramt und den Beruf der Pastoralreferentin oder des Pastoralreferenten qualifizieren („Theologisches Vollstudium“), müssen nicht gestuft sein und können eine Regelstudienzeit von zehn Semestern aufweisen.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 4 Studiengangsprofile

(1) ¹Masterstudiengänge können in „anwendungsorientierte“ und „forschungsorientierte“ unterschieden werden. ²Masterstudiengänge an Kunst- und Musikhochschulen können ein besonderes künstlerisches Profil haben. ³Masterstudiengänge, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden, haben ein besonderes lehramtsbezogenes Profil. ⁴Das jeweilige Profil ist in der Akkreditierung festzustellen.

(2) ¹Bei der Einrichtung eines Masterstudiengangs ist festzulegen, ob er konsekutiv oder weiterbildend ist. ²Weiterbildende Masterstudiengänge entsprechen in den Vorgaben zur Regelstudienzeit und zur Abschlussarbeit den konsekutiven Masterstudiengängen und führen zu dem gleichen Qualifikationsniveau und zu denselben Berechtigungen.

(3) Bachelor- und Masterstudiengänge sehen eine Abschlussarbeit vor, mit der die Fähigkeit nachgewiesen wird, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dem jeweiligen Fach selbstständig nach wissenschaftlichen bzw. künstlerischen Methoden zu bearbeiten.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 5 Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten

(1) ¹Zugangsvoraussetzung für einen Masterstudiengang ist ein erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss. ²Bei weiterbildenden und künstlerischen Masterstudiengängen kann der berufsqualifizierende Hochschulabschluss durch eine Eingangsprüfung ersetzt werden, sofern Landesrecht dies vorsieht. ³Weiterbildende Masterstudiengänge setzen qualifizierte berufspraktische Erfahrung von in der Regel nicht unter einem Jahr voraus.

(2) ¹Als Zugangsvoraussetzung für künstlerische Masterstudiengänge ist die hierfür erforderliche besondere künstlerische Eignung nachzuweisen. ²Beim Zugang zu weiterbildenden künstlerischen Masterstudiengängen können auch berufspraktische Tätigkeiten, die während des Studiums abgeleistet werden, berücksichtigt werden, sofern Landesrecht dies ermöglicht. Das Erfordernis berufspraktischer Erfahrung gilt nicht an Kunsthochschulen für solche Studien, die einer Vertiefung freikünstlerischer Fähigkeiten dienen, sofern landesrechtliche Regelungen dies vorsehen.

(3) Für den Zugang zu Masterstudiengängen können weitere Voraussetzungen entsprechend Landesrecht vorgesehen werden.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 6 Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen

(1) ¹Nach einem erfolgreich abgeschlossenen Bachelor- oder Masterstudiengang wird jeweils nur ein Grad, der Bachelor- oder Mastergrad, verliehen, es sei denn, es handelt sich um einen Multiple-Degree-Abschluss. ²Dabei findet keine Differenzierung der Abschlussgrade nach der Dauer der Regelstudienzeit statt.

(2) ¹Für Bachelor- und konsekutive Mastergrade sind folgende Bezeichnungen zu verwenden:

1. Bachelor of Arts (B.A.) und Master of Arts (M.A.) in den Fächergruppen Sprach- und Kulturwissenschaften, Sport, Sportwissenschaft, Sozialwissenschaften, Kunstwissenschaft, Darstellende Kunst und bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung in der Fächergruppe Wirtschaftswissenschaften sowie in künstlerisch angewandten Studiengängen,

2. Bachelor of Science (B.Sc.) und Master of Science (M.Sc.) in den Fächergruppen Mathematik, Naturwissenschaften, Medizin, Agrar-, Forst- und Ernährungswissenschaften, in den Fächergruppen Ingenieurwissenschaften und Wirtschaftswissenschaften bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung,

3. Bachelor of Engineering (B.Eng.) und Master of Engineering (M.Eng.) in der Fächergruppe Ingenieurwissenschaften bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung,

4. Bachelor of Laws (LL.B.) und Master of Laws (LL.M.) in der Fächergruppe Rechtswissenschaften,

5. Bachelor of Fine Arts (B.F.A.) und Master of Fine Arts (M.F.A.) in der Fächergruppe Freie Kunst,

6. Bachelor of Music (B.Mus.) und Master of Music (M.Mus.) in der Fächergruppe Musik,

7. ¹Bachelor of Education (B.Ed.) und Master of Education (M.Ed.) für Studiengänge, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden. ²Für einen polyvalenten Studiengang kann

entsprechend dem inhaltlichen Schwerpunkt des Studiengangs eine Bezeichnung nach den Nummern 1 bis 7 vorgesehen werden.

²Fachliche Zusätze zu den Abschlussbezeichnungen und gemischtsprachige Abschlussbezeichnungen sind ausgeschlossen. ³Bachelorgrade mit dem Zusatz „honours“ („B.A. hon.“) sind ausgeschlossen. ⁴Bei interdisziplinären und Kombinationsstudiengängen richtet sich die Abschlussbezeichnung nach demjenigen Fachgebiet, dessen Bedeutung im Studiengang überwiegt. ⁵Für Weiterbildungsstudiengänge dürfen auch Mastergrade verwendet werden, die von den vorgenannten Bezeichnungen abweichen. ⁶Für theologische Studiengänge, die für das Pfarramt, das Priesteramt und den Beruf der Pastoralreferentin oder des Pastoralreferenten qualifizieren („Theologisches Vollstudium“), können auch abweichende Bezeichnungen verwendet werden.

(3) In den Abschlussdokumenten darf an geeigneter Stelle verdeutlicht werden, dass das Qualifikationsniveau des Bachelorabschlusses einem Diplomabschluss an Fachhochulen bzw. das Qualifikationsniveau eines Masterabschlusses einem Diplomabschluss an Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen entspricht.

(4) Auskunft über das dem Abschluss zugrundeliegende Studium im Einzelnen erteilt das Diploma Supplement, das Bestandteil jedes Abschlusszeugnisses ist.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 7 Modularisierung

(1) ¹Die Studiengänge sind in Studieneinheiten (Module) zu gliedern, die durch die Zusammenfassung von Studieninhalten thematisch und zeitlich abgegrenzt sind. ²Die Inhalte eines Moduls sind so zu bemessen, dass sie in der Regel innerhalb von maximal zwei aufeinander folgenden Semestern vermittelt werden können; in besonders begründeten Ausnahmefällen kann sich ein Modul auch über mehr als zwei Semester erstrecken. ³Für das künstlerische Kernfach im Bachelorstudium sind mindestens zwei Module verpflichtend, die etwa zwei Drittel der Arbeitszeit in Anspruch nehmen können.

(2) ¹Die Beschreibung eines Moduls soll mindestens enthalten:

1. Inhalte und Qualifikationsziele des Moduls,
2. Lehr- und Lernformen,
3. Voraussetzungen für die Teilnahme,
4. Verwendbarkeit des Moduls,
5. Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten entsprechend dem European Credit Transfer System (ECTS-Leistungspunkte),
6. ECTS-Leistungspunkte und Benotung,
7. Häufigkeit des Angebots des Moduls,
8. Arbeitsaufwand und
9. Dauer des Moduls.

(3) ¹Unter den Voraussetzungen für die Teilnahme sind die Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten für eine erfolgreiche Teilnahme und Hinweise für die geeignete Vorbereitung durch die Studierenden zu benennen. ²Im Rahmen der Verwendbarkeit des Moduls ist darzustellen, welcher Zusammenhang mit anderen Modulen desselben Studiengangs besteht und inwieweit es zum Einsatz in anderen Studiengängen geeignet ist. ³Bei den Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten ist anzugeben, wie ein Modul erfolgreich absolviert werden kann (Prüfungsart, -umfang, -dauer).

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 8 Leistungspunktesystem

(1) ¹Jedem Modul ist in Abhängigkeit vom Arbeitsaufwand für die Studierenden eine bestimmte Anzahl von ECTS-Leistungspunkten zuzuordnen. ²Je Semester sind in der Regel 30 Leistungspunkte zu Grunde zu legen. ³Ein Leistungspunkt entspricht einer Gesamtarbeitsleistung der Studierenden im Präsenz- und Selbststudium von 25 bis höchstens 30 Zeitstunden. ⁴Für ein Modul werden ECTS-Leistungspunkte gewährt, wenn die in der Prüfungsordnung vorgesehenen Leistungen nachgewiesen werden. ⁵Die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten setzt nicht zwingend eine Prüfung, sondern den erfolgreichen Abschluss des jeweiligen Moduls voraus.

(2) ¹Für den Bachelorabschluss sind nicht weniger als 180 ECTS-Leistungspunkte nachzuweisen. ²Für den Masterabschluss werden unter Einbeziehung des vorangehenden Studiums bis zum ersten berufsqualifizierenden Abschluss 300 ECTS-Leistungspunkte benötigt. ³Davon kann bei entsprechender Qualifikation der Studierenden im Einzelfall abgewichen werden, auch wenn nach Abschluss eines Masterstudiengangs 300 ECTS-Leistungspunkte nicht erreicht werden. ⁴Bei konsekutiven Bachelor- und Masterstudiengängen in den künstlerischen Kernfächern an Kunst- und Musikhochschulen mit einer Gesamtregelstudienzeit von sechs Jahren wird das Masterniveau mit 360 ECTS-Leistungspunkten erreicht.

(3) ¹Der Bearbeitungsumfang beträgt für die Bachelorarbeit 6 bis 12 ECTS-Leistungspunkte und für die Masterarbeit 15 bis 30 ECTS-Leistungspunkte. ²In Studiengängen der Freien Kunst kann in begründeten Ausnahmefällen der Bearbeitungsumfang für die Bachelorarbeit bis zu 20 ECTS-Leistungspunkte und für die Masterarbeit bis zu 40 ECTS-Leistungspunkte betragen.

(4) ¹In begründeten Ausnahmefällen können für Studiengänge mit besonderen studienorganisatorischen Maßnahmen bis zu 75 ECTS-Leistungspunkte pro Studienjahr zugrunde gelegt werden. ²Dabei ist die Arbeitsbelastung eines ECTS-Leistungspunktes mit 30 Stunden bemessen. ³Besondere studienorganisatorische Maßnahmen können insbesondere Lernumfeld und Betreuung, Studienstruktur, Studienplanung und Maßnahmen zur Sicherung des Lebensunterhalts betreffen.

(5) ¹Bei Lehramtsstudiengängen für Lehrämter der Grundschule oder Primarstufe, für übergreifende Lehrämter der Primarstufe und aller oder einzelner Schularten der Sekundarstufe, für Lehrämter für alle oder einzelne Schularten der Sekundarstufe I sowie für Sonderpädagogische Lehrämter I kann ein Masterabschluss vergeben werden, wenn nach mindestens 240 an der Hochschule erworbenen ECTS-Leistungspunkten unter Einbeziehung des Vorbereitungsdienstes insgesamt 300 ECTS-Leistungspunkte erreicht sind.

(6) ¹An Berufsakademien sind bei einer dreijährigen Ausbildungsdauer für den Bachelorabschluss in der Regel 180 ECTS-Leistungspunkte nachzuweisen. ²Der Umfang der theoriebasierten Ausbildungsanteile darf 120 ECTS-Leistungspunkte, der Umfang der praxisbasierten Ausbildungsanteile 30 ECTS-Leistungspunkte nicht unterschreiten.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

Art. 2 Abs. 2 StAkkrStV Anerkennung und Anrechnung*

Formale Kriterien sind [...] Maßnahmen zur Anerkennung von Leistungen bei einem Hochschul- oder Studiengangswechsel und von außerhochschulisch erbrachten Leistungen.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 9 Besondere Kriterien für Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen

(1) ¹Umfang und Art bestehender Kooperationen mit Unternehmen und sonstigen Einrichtungen sind unter Einbezug nichthochschulischer Lernorte und Studienanteile sowie der Unterrichtssprache(n) vertraglich geregelt und auf der Internetseite der Hochschule beschrieben. ²Bei der Anwendung von Anrechnungsmodellen im Rahmen von studiengangsbezogenen Kooperationen ist die inhaltliche Gleichwertigkeit anzurechnender nichthochschulischer Qualifikationen und deren Äquivalenz gemäß dem angestrebten Qualifikationsniveau nachvollziehbar dargelegt.

(2) Im Fall von studiengangsbezogenen Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen ist der Mehrwert für die künftigen Studierenden und die gradverleihende Hochschule nachvollziehbar dargelegt.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 10 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme

(1) Ein Joint-Degree-Programm ist ein gestufter Studiengang, der von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten aus dem Europäischen Hochschulraum koordiniert und angeboten wird, zu einem gemeinsamen Abschluss führt und folgende weitere Merkmale aufweist:

1. Integriertes Curriculum,
2. Studienanteil an einer oder mehreren ausländischen Hochschulen von in der Regel mindestens 25 Prozent,
3. vertraglich geregelte Zusammenarbeit,
4. abgestimmtes Zugangs- und Prüfungswesen und
5. eine gemeinsame Qualitätssicherung.

(2) ¹Qualifikationen und Studienzeiten werden in Übereinstimmung mit dem Gesetz zu dem Übereinkommen vom 11. April 1997 über die Anerkennung von Qualifikationen im Hochschulbereich in der

europäischen Region vom 16. Mai 2007 (BGBI. 2007 II S. 712, 713) (Lissabon-Konvention) anerkannt.² Das ECTS wird entsprechend §§ 7 und 8 Absatz 1 angewendet und die Verteilung der Leistungspunkte ist geregelt.³ Für den Bachelorabschluss sind 180 bis 240 Leistungspunkte nachzuweisen und für den Masterabschluss nicht weniger als 60 Leistungspunkte.⁴ Die wesentlichen Studieninformationen sind veröffentlicht und für die Studierenden jederzeit zugänglich.

(3) Wird ein Joint Degree-Programm von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten koordiniert und angeboten, die nicht dem Europäischen Hochschulraum angehören (außereuropäische Kooperationspartner), so finden auf Antrag der inländischen Hochschule die Absätze 1 und 2 entsprechende Anwendung, wenn sich die außereuropäischen Kooperationspartner in der Kooperationsvereinbarung mit der inländischen Hochschule zu einer Akkreditierung unter Anwendung der in den Absätzen 1 und 2 sowie in den §§ 16 Absatz 1 und 33 Absatz 1 geregelten Kriterien und Verfahrensregeln verpflichtet.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 11 Qualifikationsziele und Abschlussniveau

(1) ¹Die Qualifikationsziele und die angestrebten Lernergebnisse sind klar formuliert und tragen den in [Artikel 2 Absatz 3 Nummer 1 Studienakkreditierungsstaatsvertrag](#) genannten Zielen von Hochschulbildung

- wissenschaftliche oder künstlerische Befähigung sowie
- Befähigung zu einer qualifizierten Erwerbstätigkeit und
- Persönlichkeitsentwicklung

nachvollziehbar Rechnung.² Die Dimension Persönlichkeitsbildung umfasst auch die künftige zivilgesellschaftliche, politische und kulturelle Rolle der Absolventinnen und Absolventen. Die Studierenden sollen nach ihrem Abschluss in der Lage sein, gesellschaftliche Prozesse kritisch, reflektiert sowie mit Verantwortungsbewusstsein und in demokratischem Gemeinsinn maßgeblich mitzugestalten.

(2) Die fachlichen und wissenschaftlichen/künstlerischen Anforderungen umfassen die Aspekte Wissen und Verstehen (Wissensverbreiterung, Wissensvertiefung und Wissensverständnis), Einsatz, Anwendung und Erzeugung von Wissen/Kunst (Nutzung und Transfer, wissenschaftliche Innovation), Kommunikation und Kooperation sowie wissenschaftliches/künstlerisches Selbstverständnis / Professionalität und sind stimmig im Hinblick auf das vermittelte Abschlussniveau.

(3) ¹Bachelorstudiengänge dienen der Vermittlung wissenschaftlicher Grundlagen, Methodenkompetenz und berufsfeldbezogener Qualifikationen und stellen eine breite wissenschaftliche Qualifizierung sicher.² Konsekutive Masterstudiengänge sind als vertiefende, verbreiternde, fachübergreifende oder fachlich andere Studiengänge ausgestaltet.³ Weiterbildende Masterstudiengänge setzen qualifizierte berufspraktische Erfahrung von in der Regel nicht unter einem Jahr voraus.⁴ Das Studiengangskonzept weiterbildender Masterstudiengänge berücksichtigt die beruflichen Erfahrungen und knüpft zur Erreichung der Qualifikationsziele an diese an.⁵ Bei der Konzeption legt die Hochschule den Zusammenhang von beruflicher Qualifikation und Studienangebot sowie die Gleichwertigkeit der Anforderungen zu konsekutiven Masterstudiengängen dar.⁶ Künstlerische Studiengänge fördern die Fähigkeit zur künstlerischen Gestaltung und entwickeln diese fort.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung

§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und Satz 5

(1) ¹Das Curriculum ist unter Berücksichtigung der festgelegten Eingangsqualifikation und im Hinblick auf die Erreichbarkeit der Qualifikationsziele adäquat aufgebaut. ²Die Qualifikationsziele, die Studiengangsbezeichnung, Abschlussgrad und -bezeichnung und das Modulkonzept sind stimmig aufeinander bezogen. ³Das Studiengangskonzept umfasst vielfältige, an die jeweilige Fachkultur und das Studienformat angepasste Lehr- und Lernformen sowie gegebenenfalls Praxisanteile. ⁵Es bezieht die Studierenden aktiv in die Gestaltung von Lehr- und Lernprozessen ein (studierendenzentriertes Lehren und Lernen) und eröffnet Freiräume für ein selbstgestaltetes Studium.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 1 Satz 4

⁴Es [das Studiengangskonzept] schafft geeignete Rahmenbedingungen zur Förderung der studentischen Mobilität, die den Studierenden einen Aufenthalt an anderen Hochschulen ohne Zeitverlust ermöglichen.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 2

(2) ¹Das Curriculum wird durch ausreichendes fachlich und methodisch-didaktisch qualifiziertes Lehrpersonal umgesetzt. ²Die Verbindung von Forschung und Lehre wird entsprechend dem Profil der Hochschulart insbesondere durch hauptberuflich tätige Professorinnen und Professoren sowohl in grundständigen als auch weiterführenden Studiengängen gewährleistet. ³Die Hochschule ergreift geeignete Maßnahmen der Personalauswahl und -qualifizierung.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 3

(3) Der Studiengang verfügt darüber hinaus über eine angemessene Ressourcenausstattung (insbesondere nichtwissenschaftliches Personal, Raum- und Sachausstattung, einschließlich IT-Infrastruktur, Lehr- und Lernmittel).

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 4

(4) ¹Prüfungen und Prüfungsarten ermöglichen eine aussagekräftige Überprüfung der erreichten Lernergebnisse. ²Sie sind modulbezogen und kompetenzorientiert.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 5

(5) ¹Die Studierbarkeit in der Regelstudienzeit ist gewährleistet. ²Dies umfasst insbesondere

1. einen planbaren und verlässlichen Studienbetrieb,
2. die weitgehende Überschneidungsfreiheit von Lehrveranstaltungen und Prüfungen,
3. einen plausiblen und der Prüfungsbelastung angemessenen durchschnittlichen Arbeitsaufwand, wobei die Lernergebnisse eines Moduls so zu bemessen sind, dass sie in der Regel innerhalb eines Semesters oder eines Jahres erreicht werden können, was in regelmäßigen Erhebungen validiert wird, und
4. eine adäquate und belastungsgemessene Prüfungsdichte und -organisation, wobei in der Regel für ein Modul nur eine Prüfung vorgesehen wird und Module mindestens einen Umfang von fünf ECTS-Leistungspunkten aufweisen sollen.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 6

(6) Studiengänge mit besonderem Profilanspruch weisen ein in sich geschlossenes Studiengangskonzept aus, das die besonderen Charakteristika des Profils angemessen darstellt.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 13 Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge

§ 13 Abs. 1

(1) ¹Die Aktualität und Adäquanz der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen ist gewährleistet. ²Die fachlich-inhaltliche Gestaltung und die methodisch-didaktischen Ansätze des Curriculums werden kontinuierlich überprüft und an fachliche und didaktische Weiterentwicklungen angepasst. ³Dazu erfolgt eine systematische Berücksichtigung des fachlichen Diskurses auf nationaler und gegebenenfalls internationaler Ebene.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 13 Abs. 2 und 3

(2) In Studiengängen, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden, sind Grundlage der Akkreditierung sowohl die Bewertung der Bildungswissenschaften und Fachwissenschaften

sowie deren Didaktik nach ländergemeinsamen und länderspezifischen fachlichen Anforderungen als auch die ländergemeinsamen und länderspezifischen strukturellen Vorgaben für die Lehrerausbildung.

(3) ¹Im Rahmen der Akkreditierung von Lehramtsstudiengängen ist insbesondere zu prüfen, ob

1. ein integratives Studium an Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen von mindestens zwei Fachwissenschaften und von Bildungswissenschaften in der Bachelorphase sowie in der Masterphase (Ausnahmen sind bei den Fächern Kunst und Musik zulässig),

2. schulpraktische Studien bereits während des Bachelorstudiums und

3 eine Differenzierung des Studiums und der Abschlüsse nach Lehrämtern

erfolgt sind. ²Ausnahmen beim Lehramt für die beruflichen Schulen sind zulässig.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 14 Studienerfolg

¹Der Studiengang unterliegt unter Beteiligung von Studierenden und Absolventinnen und Absolventen einem kontinuierlichen Monitoring. ²Auf dieser Grundlage werden Maßnahmen zur Sicherung des Studienerfolgs abgeleitet. ³Diese werden fortlaufend überprüft und die Ergebnisse für die Weiterentwicklung des Studiengangs genutzt. ⁴Die Beteiligten werden über die Ergebnisse und die ergriffenen Maßnahmen unter Beachtung datenschutzrechtlicher Belange informiert.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 15 Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich

Die Hochschule verfügt über Konzepte zur Geschlechtergerechtigkeit und zur Förderung der Chancengleichheit von Studierenden in besonderen Lebenslagen, die auf der Ebene des Studiengangs umgesetzt werden.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 16 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme

(1) ¹Für Joint-Degree-Programme finden die Regelungen in § 11 Absätze 1 und 2, sowie § 12 Absatz 1 Sätze 1 bis 3, Absatz 2 Satz 1, Absätze 3 und 4 sowie § 14 entsprechend Anwendung. ²Daneben gilt:

1. Die Zugangsanforderungen und Auswahlverfahren sind der Niveaustufe und der Fachdisziplin, in der der Studiengang angesiedelt ist, angemessen.

2. Es kann nachgewiesen werden, dass mit dem Studiengang die angestrebten Lernergebnisse erreicht werden.

3. Soweit einschlägig, sind die Vorgaben der Richtlinie 2005/36/EG vom 07.09.2005 (ABl. L 255 vom 30.9.2005, S. 22-142) über die Anerkennung von Berufsqualifikationen, zuletzt geändert durch die Richtlinie 2013/55/EU vom 17.01.2014 (ABl. L 354 vom 28.12.2013, S. 132-170) berücksichtigt.

4. Bei der Betreuung, der Gestaltung des Studiengangs und den angewendeten Lehr- und Lernformen werden die Vielfalt der Studierenden und ihrer Bedürfnisse respektiert und die spezifischen Anforderungen mobiler Studierender berücksichtigt.

5. Das Qualitätsmanagementsystem der Hochschule gewährleistet die Umsetzung der vorstehenden und der in § 17 genannten Maßgaben.

(2) Wird ein Joint Degree-Programm von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten koordiniert und angeboten, die nicht dem Europäischen Hochschulraum angehören (außereuropäische Kooperationspartner), so findet auf Antrag der inländischen Hochschule Absatz 1 entsprechende Anwendung, wenn sich die außereuropäischen Kooperationspartner in der Kooperationsvereinbarung mit der inländischen Hochschule zu einer Akkreditierung unter Anwendung der in Absatz 1, sowie der in den §§ 10 Absätze 1 und 2 und 33 Absatz 1 geregelten Kriterien und Verfahrensregeln verpflichtet.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 19 Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen

¹Führt eine Hochschule einen Studiengang in Kooperation mit einer nichthochschulischen Einrichtung durch, ist die Hochschule für die Einhaltung der Maßgaben gemäß der Teile 2 und 3 verantwortlich. ²Die gradverleihende Hochschule darf Entscheidungen über Inhalt und Organisation des Curriculums, über Zulassung, Anerkennung und Anrechnung, über die Aufgabenstellung und Bewertung von Prüfungsleistungen, über die Verwaltung von Prüfungs- und Studierendendaten, über die Verfahren der Qualitätssicherung sowie über Kriterien und Verfahren der Auswahl des Lehrpersonals nicht delegieren.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 20 Hochschulische Kooperationen

(1) ¹Führt eine Hochschule eine studiengangsbezogene Kooperation mit einer anderen Hochschule durch, gewährleistet die gradverleihende Hochschule bzw. gewährleisten die gradverleihenden Hochschulen die Umsetzung und die Qualität des Studiengangskonzeptes. ²Art und Umfang der Kooperation sind beschrieben und die der Kooperation zu Grunde liegenden Vereinbarungen dokumentiert.

(2) ¹Führt eine systemakkreditierte Hochschule eine studiengangsbezogene Kooperation mit einer anderen Hochschule durch, kann die systemakkreditierte Hochschule dem Studiengang das Siegel des Akkreditierungsrates gemäß § 22 Absatz 4 Satz 2 verleihen, sofern sie selbst gradverleihend ist und die Umsetzung und die Qualität des Studiengangskonzeptes gewährleistet. ²Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.

(3) ¹Im Fall der Kooperation von Hochschulen auf der Ebene ihrer Qualitätsmanagementsysteme ist eine Systemakkreditierung jeder der beteiligten Hochschulen erforderlich. ²Auf Antrag der kooperierenden Hochschulen ist ein gemeinsames Verfahren der Systemakkreditierung zulässig.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 21 Besondere Kriterien für Bachelorausbildungsgänge an Berufsakademien

(1) ¹Die hauptberuflichen Lehrkräfte an Berufsakademien müssen die Einstellungsvoraussetzungen für Professorinnen und Professoren an Fachhochschulen gemäß § 44 Hochschulrahmengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Januar 1999 (BGBl. I S. 18), das zuletzt durch Artikel 6 Absatz 2 des Gesetzes vom 23. Mai 2017 (BGBl. I S. 1228) geändert worden ist, erfüllen. ²Soweit Lehrangebote überwiegend der Vermittlung praktischer Fertigkeiten und Kenntnisse dienen, für die nicht die Einstellungsvoraussetzungen für Professorinnen oder Professoren an Fachhochschulen erforderlich sind, können diese entsprechend § 56 Hochschulrahmengesetz und einschlägigem Landesrecht hauptberuflich tätigen Lehrkräften für besondere Aufgaben übertragen werden. ³Der Anteil der Lehre, der von hauptberuflichen Lehrkräften erbracht wird, soll 40 Prozent nicht unterschreiten. ⁴Im Ausnahmefall gehören dazu auch Professorinnen oder Professoren an Fachhochschulen oder Universitäten, die in Nebentätigkeit an einer Berufsakademie lehren, wenn auch durch sie die Kontinuität im Lehrangebot und die Konsistenz der Gesamtausbildung sowie verpflichtend die Betreuung und Beratung der Studierenden gewährleistet sind; das Vorliegen dieser Voraussetzungen ist im Rahmen der Akkreditierung des einzelnen Studiengangs gesondert festzustellen.

(2) ¹Absatz 1 Satz 1 gilt entsprechend für nebenberufliche Lehrkräfte, die theoriebasierte, zu ECTS-Leistungspunkten führende Lehrveranstaltungen anbieten oder die als Prüferinnen oder Prüfer an der Ausgabe und Bewertung der Bachelorarbeit mitwirken. ²Lehrveranstaltungen nach Satz 1 können ausnahmsweise auch von nebenberuflichen Lehrkräften angeboten werden, die über einen fachlich einschlägigen Hochschulabschluss oder einen gleichwertigen Abschluss sowie über eine fachwissenschaftliche und didaktische Befähigung und über eine mehrjährige fachlich einschlägige Berufserfahrung entsprechend den Anforderungen an die Lehrveranstaltung verfügen.

(3) Im Rahmen der Akkreditierung ist auch zu überprüfen:

1. das Zusammenwirken der unterschiedlichen Lernorte (Studienakademie und Betrieb),
2. die Sicherung von Qualität und Kontinuität im Lehrangebot und in der Betreuung und Beratung der Studierenden vor dem Hintergrund der besonderen Personalstruktur an Berufsakademien und
3. das Bestehen eines nachhaltigen Qualitätsmanagementsystems, das die unterschiedlichen Lernorte umfasst.

[Zurück zum Gutachten](#)